

Aktualisierte Mitteilung: Neuer Stichtag für das Austreten/Austritt (aus der Gruppe) ist der 4. September 2009

Falls Sie als Buchautor, Buchverleger oder sonstiger Inhaber Urheberrechte an Büchern oder anderen Schriften besitzen, betrifft Sie möglicherweise der „Class Action Settlement“ (Prozessvergleich) zur Digitalisierung von Büchern bzw. anderen Schriften seitens Google.

**Achtung Autoren und Verleger außerhalb der USA:
Der Vergleich kann sich auf Ihre Rechte auswirken.
Bitte lesen Sie diese Mitteilung sorgfältig durch.**

- Eine Sammelklage behauptet, dass Google die Urheberrechte von Autoren, Verlegern und anderen Inhabern von US-Urheberrechten an Büchern und anderen Schriften dadurch verletzt, dass das Unternehmen diese Bücher digitalisiert (gescannt) und so eine elektronische Buch-Datenbank geschaffen sowie kurze Auszüge daraus ohne Genehmigung der Rechteinhaber angezeigt hat.
- Im Namen der Gruppe der Inhaber von US-Urheberrechten an Büchern und in Büchern enthaltenen Schriften wurde ein Prozessvergleich vereinbart, der für alle vor dem 5. Januar 2009 veröffentlichten Bücher und anderen Werke gilt. **Nach dem 5. Januar 2009 veröffentlichte Bücher fallen nicht unter den Vergleich.** (Unter Punkt 6 finden Sie eine Erläuterung des Begriffs „Bücher“, wie er in dieser Mitteilung verwendet wird.) Es gibt zwei Untergruppen:
 - die „Untergruppe Autoren“ (Autoren von Büchern und anderen Schriften, deren Erben, Rechtsnachfolger und Zessionare sowie alle übrigen Mitglieder der Vergleichsgruppe, die nicht zur Untergruppe Verleger gehören) und
 - die „Untergruppe Verleger“ (Verleger von Büchern und Periodika/Zeitungen sowie deren Rechtsnachfolger und Zessionare)
- Die Vergleichsbestimmungen im Interesse der Gruppe sehen unter anderem vor:
 - Google zahlt 63 % des Erlöses, den das Unternehmen aus dem Verkauf von Abonnements der elektronischen Buch-Datenbank, aus dem Verkauf des Online-Zugriffs auf Bücher, aus der Werbung und aus anderen kommerziellen Nutzungen erzielt.
 - Google zahlt 34,5 Millionen USD für die Einrichtung und den Betrieb einer „Books Rights Registry („Registrierstelle“), die den Erlös von Google kassiert und ihn an die Rechteinhaber weitergibt.

- Die Urheberrechtinhaber können bestimmen, ob und inwieweit Google ihre Werke nutzen darf.
- Google zahlt 45 Millionen USD an Urheberrechtinhaber, deren Bücher und Einfügungen [z. B. Vorworte] es am oder vor dem 5. Mai 2009 ohne Genehmigung digitalisiert hat.

: Um an dem Vergleich teilzunehmen, füllen Sie das Formular „**Claim Form**“ aus. Es kann unter <http://www.googlebooksettlement.com/intl/de/> abgerufen werden. Wenn Sie auf das Internet nicht zugreifen können, fordern Sie das **Claim Form** bitte vom „Settlement Administrator“ [Vergleichsverwalter] an. (Unter Punkt 24 finden Sie die Anschrift und Telefonnummer des Settlement Administrator.)

**Ihre Rechte und Wahlmöglichkeiten
– und die Fristen, um diese auszuüben –
werden in dieser Mitteilung erläutert**

INHALTSVERZEICHNIS DER MITTEILUNG

GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN	4
1. Warum erhalten Sie diese Mitteilung?	4
2. Worum geht es in dem Prozess?	4
3. Was ist eine Sammelklage?	4
4. Warum wird ein Vergleich geschlossen?	5
5. Wer gilt als Gruppenmitglied?	5
6. Was sind „Bücher“ und „Einfügungen“ im Sinne des Vergleiches und dieser Mitteilung?	8
7. Wer sind die teilnehmenden Bibliotheken?	9
VERGLEICHSLEISTUNGEN	10
8. Übersicht über die Vergleichsleistungen	10
9. Welche Rechte haben Rechteinhaber an ihren Büchern und Einfügungen? ..	12
10. Welche Rechte stehen Autoren und Verlegern in der Beziehung zwischen ihnen zu?	22
DAS VERBLEIBEN IN DER VERGLEICHSGRUPPE	26
11. Was geschieht, wenn ich nichts tue?	26
12. Gegenüber welchen juristischen Personen verzichte ich?	26
13. Welche Ansprüche gebe ich insbesondere auf, wenn ich am Vergleich teilnehme?	26
DAS AUSTRETEN AUS DER VERGLEICHSGRUPPE	27
14. Was tue ich, wenn ich nicht in der Vergleichsgruppe bleiben möchte?	27
15. Wie scheidet ich aus der Vergleichsgruppe aus?	28
ANFECHTUNG DES VERGLEICHES BZW. STELLUNGNAHMEN DAZU	28
16. Kann ich den Vergleich anfechten bzw. Stellungnahmen dazu abgeben?	28
17. Was ist der Unterschied zwischen der Anfechtung des Vergleiches und dem Austritt aus der Vergleichsgruppe?	29
IHRE PROZESSVERTRETER	30
18. Habe ich einen Rechtsanwalt, der meine Interessen in diesen Klagen vertritt?	30
19. Wie werden die Rechtsanwälte bezahlt?	30
20. Sollte ich mir einen eigenen Rechtsanwalt nehmen?	30
DIE LETZTE GENEHMIGUNGSANHÖRUNG DES GERICHTS	30
21. Wann und wo entscheidet das Gericht, ob es den Vergleich genehmigt?	30
22. Muss ich der Fairness-Anhörung beiwohnen?	31
23. Kann ich bei der Fairness-Anhörung sprechen?	31
WEITERE INFORMATIONEN	31
24. Wo erhalte ich weitere Informationen?	31

Diese Mitteilung bildet nur eine Übersicht über das „Settlement Agreement“ [den Vergleich] und Ihre Rechte. Ihnen wird dringend empfohlen, sich das vollständige Settlement Agreement sorgfältig durchlesen. Es ist abrufbar unter <http://www.googlebooksettlement.com/intl/de/agreement.html> und vom Settlement Administrator erhältlich. (Anschrift und Telefonnummer des Settlement Administrator finden Sie unter Punkt 24.)

GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN

1. Warum erhalten Sie diese Mitteilung?

Sie erhalten diese Mitteilung als möglicherweise vom Vergleich Betroffener. Sie sind ein Buchautor, Verleger oder anderweitig Inhaber von US-Urheberrechten an von Google ohne Genehmigung digitalisierten Büchern und anderen Schriften, die Teil von Büchern, gemeinfreien und staatseigenen Werken sind (im Vergleich „Einfügungen“ genannt).

Diese Mitteilung erläutert:

- worum es bei der Klage und dem Vergleich geht.
- wer von dem Vergleich betroffen ist.
- woraus die Untergruppen bestehen.
- Ihre gesetzlichen Rechte.
- wie und bis wann Sie handeln müssen.

2. Worum geht es in dem Prozess?

Der Prozess betrifft das von Google stark beworbene Google Library Project („GLP“; Google-Bibliothekprojekt). 2004 gab Google bekannt, dass das Unternehmen mit mehreren Bibliotheken Verträge über die Digitalisierung von Büchern und anderen Schriften in den Bibliotheksbeständen geschlossen hatte. Google digitalisierte bereits über sieben Millionen Bücher digitalisiert, einschließlich Millionen von Büchern, die in den USA noch dem Urheberrecht unterliegen. Nutzer von Google können dessen „digitale Bibliothek“ durchsuchen und „Ausschnitte“ anzeigen, d. h. mehrere Zeilen Text aus Büchern.

Das GBP ist eine Methode, womit Google Bücher für sein „Google Book Search“-/Google-Buchsuche-Programm digitalisiert (siehe <http://books.google.com>). Das Google-Partnerprogramm (worunter Google Genehmigungen von Verlegern und Autoren einholt, deren urheberrechtlich geschützten Werke zu nutzen (siehe <https://books.google.com/partner>) trägt ebenfalls Werke zur Google-Buchsuche bei. Obwohl das Partnerprogramm nicht Gegenstand des Vergleichs ist, kann der Vergleich sich möglicherweise auf Mitglieder des Partnerprogramms auswirken.

3. Was ist eine Sammelklage?

Eine Sammelklage entsteht dadurch, dass ein oder mehrere „Gruppenvertreter“ im Namen anderer klagen, die ähnliche Ansprüche haben. Zusammen ergeben diese Personen eine „Gruppe“, und jede einzelne Person ist ein „Gruppenmitglied“. Das Gericht entscheidet, ob es die Klage als Sammelklage zulässt. Wenn ja, wirkt sich der Prozessvergleich auf jedes Gruppenmitglied aus. Um herauszufinden, ob Sie ein Mitglied der Gruppe im Sinne dieses Vergleiches sind, lesen Sie bitte Punkt 5 unten.

In diesem Prozess haben sich die Klage erhebenden Personen („Kläger“) und Google Inc. („Google“ bzw. „Beklagte“) auf einen Vergleich geeinigt. Als Teil des Vergleiches beteiligen sich unter Umständen auch mehrere Bibliotheken („teilnehmende Bibliotheken“) daran, die Google die Digitalisierung von Büchern und anderen Werken aus ihren Beständen gestattet haben bzw. gestatten werden. Das Gericht hat den Vergleich vorläufig für die Gruppe und zwei Untergruppen der betroffenen Personen, die Untergruppe Autoren und die Untergruppe Verleger, genehmigt.

Fünf Verleger reichten eine eigene Klage gegen Google bzgl. das GLP ein, wobei es um die gleiche Problematik wie in der Sammelklage geht. Die Klage der Verleger wird nach dem Tag, an dem dieser Prozessvergleich rechtskräftig wird („Tag des Inkrafttretens“) verworfen. Weitere Informationen über die Klage der Verleger erhalten Sie unter Punkt 19 unten.

4. Warum wird ein Vergleich geschlossen?

Nach lang andauernden Ermittlungen seitens der Kläger und der Firma Google, die die Durchsicht von Millionen von Seiten der Dokumente einschloss, die sie selbst beigebracht hatten, und nach mehr als zwei Jahren von Vergleichsverhandlungen, stimmten beide Seiten dem Vergleich schließlich zu.

Ein Vergleich ist ein Vertrag zwischen Kläger und Beklagtem, um den Prozess beizulegen. Vergleiche beenden Rechtsstreitigkeiten, ohne dass das Gericht bzw. eine Jury zugunsten des Klägers oder der Beklagten entscheiden. Ein Vergleich ermöglicht es den Parteien, die Kosten und Risiken eines Gerichtsprozesses zu vermeiden. In diesem Vergleich eines durch Sammelklage angestregten Prozesses ersuchten die Vertreter der Gruppe und deren Rechtsvertreter das Gericht um die Genehmigung des Vergleichs als fair, vernünftig und angemessen. Falls das Gericht den Vergleich genehmigt, ist Google nicht mehr rechtlich verantwortlich für in der Klage erhobenen Klagepunkte.

Google bestreitet jegliche unerlaubte Handlung bzw. Haftung und bestreitet, dass Mitglieder der Gruppe ein Recht auf Schadenersatz besitzen. Das Gericht hat bisher kein Urteil über die Klagepunkte gesprochen.

5. Wer gilt als Gruppenmitglied?

Die Gruppe („Gruppe“) besteht aus den Personen (sowie deren Erben, Rechtsnachfolger und Zessionare), die mit Stand vom 5. Januar 2009 (dem Tag des Inkrafttretens der Mitteilung), US-Urheberrechte an „auf Grund ihrer vergleichserheblichen Nutzung einbegriffenen“ Büchern bzw. Einfügungen innehaben. (Unter Punkt 9 werden diese Nutzungen erläutert).

Sie besitzen „US-Urheberrechte“, wenn Sie Eigentümer eines vom US-Urheberrechtsgesetz geschützten Rechtes sind oder eine exklusive Lizenz darauf besitzen. Zum Beispiel besitzen Sie als Autor das Urheberrecht an Ihrem Buch (außer wenn Sie Ihre Urheberrechte zur Gänze an eine andere Person übertragen oder wenn Sie das betreffende Buch „im Auftrag“ („work-for-hire“) geschrieben haben.) Sie besitzen auch das US-Urheberrecht an einem Buch, wenn Sie das alleinige Recht zur Veröffentlichung des Buches in den USA haben oder wenn Sie das gesetzlich ermächtigt sind, einen anderen für Verletzungen Ihrer Rechte an dem Buch zu verklagen. Es können auch mehrere Personen gemeinsam das US-Urheberrecht an einem Buch besitzen, so etwa im Falle mehrerer Ko-/Mitautoren, eines Autors und eines Verlegers und der Erben eines Autors.

WICHTIGER HINWEIS AN AUTOREN UND VERLEGER AUSSERHALB DER USA:

Wenn Sie ein Rechteinhaber mit Wohnsitz in einem anderen Land als den USA sind, besitzen Sie vermutlich ein US-Urheberrecht, wenn Ihr Buch (a) in den USA veröffentlicht wurde oder (b) zwar nicht in den USA veröffentlicht wurde, aber Ihr Land als Mitglied der „Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst“ Urheberrechtsbeziehungen zu den USA pflegt oder (c) Ihr Land zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Buches Urheberrechtsbeziehungen mit den USA pflegte. **Sie sollten davon ausgehen, dass Sie Eigentümer eines US-Urheberrechtes an Ihrem Buch sind, es sei**

denn, Sie sind sicher, dass Ihr Buch in einem der wenigen Länder veröffentlicht wurde bzw. Sie ihren Wohnsitz und Aufenthalt in einem der wenigen Länder haben, das keine Urheberrechtsbeziehungen zu den USA pflegt. Das US Copyright Office führt eine unter <http://www.copyright.gov/circs/circ38a.pdf> abrufbare oder vom Settlement Administrator erhältliche Liste der Länder, mit denen die USA Urheberrechtsbeziehungen pflegen. Wenn Sie Urheberrechte an Büchern bzw. Einfügungen besitzen, die außerhalb den USA veröffentlicht wurde, wird Ihnen empfohlen, sich hinsichtlich der Frage, ob Sie sich dem Vergleich anschließen oder aus der Gruppe austreten sollen, von einem Rechtsanwalt oder einer „Reproduction Rights Organization“ [in etwa: Verwertungsgesellschaft] beraten zu lassen. Sie können auch die betreffende Telefonnummer in der dieser Mitteilung beiliegenden Liste anrufen und sich beraten lassen.

WICHTIGER HINWEIS AN DIE ERBEN VON AUTOREN: Da der Vergleich die Digitalisierung und Nutzung von Büchern betrifft, die vor Jahrzehnten veröffentlicht wurden, wird davon ausgegangen, dass ein größerer Teil der Vergleichsgruppe aus Erben, Rechtsnachfolgern und Zessionaren von Autoren besteht. Wann immer die Mitteilung von „Autoren“ spricht, bezieht dieser Begriff deren Erben, Rechtsnachfolger und Zessionare ein, die US-Urheberrechte an den Werken des betreffenden Autors innehaben.

Alle Gruppenmitglieder sollten auf der Webseite <http://www.googlebooksettlement.com/intl/de/> nachsehen, um in der durchsuchbaren Buch-Datenbank nach Werken zu suchen, die von diesem Vergleich betroffen sind. Diese Datenbank listet auch staatseigene Werke und gemeinfreie Bücher auf, die Google digitalisiert hat und die möglicherweise Einfügungen beinhalten. Es wurde versucht, alle urheberrechtlich geschützten Bücher in die Liste aufzunehmen, die vor oder am 5. Januar 2009 veröffentlicht wurden. Trotzdem gibt es vermutlich einige Bücher, die von diesem Vergleich betroffen sind, aber nicht in der Liste erscheinen. Deshalb sollten Sie sich, selbst wenn Ihr Buch nicht auf der Liste steht, Sie aber ein US-Urheberrecht an einem vor oder am 5. Januar 2009 veröffentlichten Buch besitzen, als Mitglied der Gruppe betrachten.

- „Bücher“ und „Einfügungen“ sind wichtige Begriffe, die in Punkt 6 definiert werden.
- Ein US-Urheberrecht, das einer vergleichserheblichen Nutzung zugeführt wurde, ist ein Urheberrecht an den Vervielfältigungen und Anzeigen von Büchern und Einfügungen in Form der Display-Uses (Anzeige-Nutzungen), der Non-Display-Uses (Nicht-Anzeige-Nutzungen) und der von Bibliotheken genehmigten Nutzung, wie in Punkt 9 (F), 9 (G) und 9 (I) und im Vergleichstext in Artikel VII beschrieben. Die Begriffe „Display-Uses“ („Anzeige-Nutzungen“) und „Non-Display-Uses“ („Nicht-Anzeige-Nutzungen“) werden in Punkt 9 (F) und 9 (G) erläutert.

Die Gruppe ist in zwei Untergruppen unterteilt: die Untergruppe Autoren und die Untergruppe Verleger.

Untergruppe Autoren

Die Untergruppe Autoren besteht aus Gruppenmitgliedern, die Autoren sind, sowie deren Erben, Rechtsnachfolgern und Zessionaren sowie auch aus anderen Gruppenmitgliedern, die weder Verlage noch deren Rechtsnachfolger und Zessionare sind.

Folgende natürliche Personen sind Vertreter der Untergruppe Autoren: Herbert Mitgang, Betty Miles, Daniel Hoffman, Paul Dickson und Joseph Goulden. Die Interessen der Untergruppe Autoren werden auch von der Authors Guild (<http://www.authorsguild.org>) vertreten. Alle Vertreter der Kläger aus der Untergruppe Autoren und die Authors Guild befürworten den Vergleich und empfehlen den übrigen Mitgliedern der Untergruppe Autoren die Teilnahme daran.

Untergruppe Verleger

Die Untergruppe Verleger besteht aus allen Gruppenmitgliedern, die Bücher bzw. Periodika (z. B. Zeitungen, Magazine, Journale) verlegen („Verleger“) und US-Urheberrechte an Einfügungen innehaben bzw. Bücher veröffentlicht haben, sowie deren jeweiligen Rechtsnachfolgern und Zessionaren.

Folgende juristische Personen sind Vertreter der Untergruppe Verleger: The McGraw-Hill Companies, Inc., Pearson Education, Inc., Penguin Group (USA) Inc., Simon & Schuster, Inc., und John Wiley & Sons, Inc. Die Interessen der Untergruppe Verleger werden auch von der „Association of American Publishers“ (<http://www.publishers.org>) vertreten. Alle Vertreter der Kläger aus der Untergruppe Verleger und die Association of American Publishers befürworten den Vergleich und empfehlen den übrigen Mitgliedern der Untergruppe Verleger die Teilnahme daran.

Rechteinhaber

Mitglieder der Untergruppe Autoren und Untergruppe Verleger, die sich nicht frist- und formgerecht aus der Gruppe ausschließen (siehe Punkt 15 unten) werden im Vergleich und in der Mitteilung „Rechteinhaber“ genannt.

Bücher, die Bildwerke enthalten

Fotos, Illustrationen, Karten, Gemälde und andere Bildwerke in Büchern sind fallen NUR DANN unter den Vergleich, wenn entweder (a) der Eigentümer des US-Urheberrechtes an dem Bildwerk auch das Urheberrecht an dem Buch besitzt, in dem das Bildwerk enthalten ist oder (b) es sich bei dem Bildwerk um eine Illustration in einem Kinderbuch (siehe unten) handelt. Wenn der Inhaber eines Urheberrechtes an einem Buch z. B. auch das Urheberrecht an den Fotos in dem Buch besitzt, sind diese Fotos von dem Vergleich betroffen. Aber der Vergleich deckt nicht Fotos in dem Buch ab, deren Urheberrecht einer Person gehört, die nicht das Urheberrecht an dem Buch innehat. Gleichermaßen fallen Landkarten in einem Geschichtsbuch nicht unter den Vergleich, wenn der Inhaber des Urheberrechts an dem Geschichtsbuch und der Inhaber des Urheberrechts an den Karten zwei verschiedene Personen sind.

Kinderbuchillustrationen

Kinderbuchillustrationen fallen unter den Vergleich. Wenn Sie ein Kinderbuch-Illustrator sind und das Urheberrecht an einem Buch mit Ihren Illustrationen innehaben, sollten Sie Ihre Rechte an den Illustrationen im Claim Form als Buch-Recht geltend machen. Wenn Sie Urheberrechte an Illustrationen in einem Buch innehaben, aber nicht das Urheberrecht an dem betreffenden Buch selbst, dann sollten Sie Ihre Urheberrechte für diese Illustrationen im Claim Form als Recht auf „Einfügungen“ geltend machen.

Aus der Gruppe ausgeschlossene Werke

Fotos, Illustrationen, Karten, Gemälde und andere Bildwerke in Büchern werden nicht als Einfügungen betrachtet (außer Kinderbuchillustrationen). Diese Bildwerke fallen nicht unter den Vergleich, **AUSSER WENN** die US-Urheberrechte an dem Buch mit den Bildwerken und die Urheberrechte an diesen Werken im Besitz desselben Rechteinhabers sind (wie oben erklärt). Deshalb sind Personen, die nur Urheberrechte an diesen Bildwerken besitzen und nicht an einem Buch bzw. einer Einfügung, *nicht* Mitglieder dieser Gruppe. Im Vergleich wird es Google weder erlaubt noch verboten, diese Bildwerke anzuzeigen, und es erfolgt kein Verzicht auf Ansprüche in Bezug auf die Nutzung dieser Bildwerke.

Die Beziehung von Autoren und Verlegern

Rechtsberater der Untergruppe Autoren und Rechtsberater der Untergruppe Verleger haben als wichtigen Teil des Vergleiches die Beziehung zwischen Autoren und Verlegern festgelegt. Unter anderem werden darin die Rechte der Autoren und Verleger bezüglich der Nutzung ihrer Werke seitens Google erläutert sowie die Frage geklärt, wer laut dem Vergleich für lieferbare bzw. gewerblich erhältliche oder vergriffene und im Handel nicht

erhältliche Bücher entschädigt wird. Die Beziehung von Autoren und Verlegern wird in Punkt 10 zusammengefasst, und diesbezüglich sollten Sie den gesamten Text lesen, der unter <http://www.googlebooksettlement.com/intl/de/agreement.html> abrufbar ist (siehe Anhang A des Vergleichstextes) oder vom Settlement Administrator bezogen werden kann.

6. Was sind „Bücher“ und „Einfügungen“ im Sinne des Vergleiches und dieser Mitteilung?

Bücher

Im Sinne des Vergleiches ist ein „Buch“ ein geschriebenes bzw. gedrucktes Werk auf Papierbogen, die am oder vor dem 5. Januar 2009 zum Buch gebunden wurden, das:

- veröffentlicht bzw. öffentlich vertrieben bzw. mit Genehmigung der US-Urheberrechte-inhaber der Öffentlichkeit zugänglich wird
- beim US Copyright Office am oder vor dem 5. Januar 2009 registriert, ES SEI DENN, die Einfügung bzw. das Werk ist kein US-Werk im Sinne des US-Urheberrechtsgesetzes und eine Registrierung daher nicht erforderlich.
- dem US-Urheberrecht unterliegt (entweder auf Grund einer Eigentümerschaft, gemeinsamer Eigentümerschaft oder einer ausschließlichen Lizenz) und vergleichserheblich verwertet wurde. Siehe Punkt 9 zu diesen Nutzungen.

AUSGENOMMEN von der Definition „Buch“ sind folgende Schriften:

- Periodika (z. B. Zeitungen, Periodika und Fachzeitschriften). Siehe Absatz 1.102 des Vergleichstextes für eine vollständige Erläuterung zu „Periodika“.
- persönliche Schriften (z. B. nicht veröffentlichte Tagebücher, Loseblattsammlungen von Notizen und Briefe).
- Noten und andere Werke, die hauptsächlich zum Musizieren verwendet werden. Siehe Absatz 1.16 des Vergleichstextes für eine genauere Erläuterung dieser Werke.
- gemeinfreie Werke, d. h. Werke, die sich nach dem US-Urheberrechtsgesetz im öffentlichen Besitz befinden.
- staatseigene Werke, d. h. Schriften, die nicht dem Urheberrecht unterliegen, da sie von staatlichen US-Stellen geschrieben wurden, bzw. die nach US-bundesstaatlichem Recht keinem Urheberrecht unterliegen, wie in Absatz 1.64 des Vergleichstextes ausgeführt.

Einfügungen

Im Sinne dieses Vergleiches gilt für eine „Einfügung“ Folgendes:

- sie besteht entweder aus (1) einem Text wie etwa einem Vorwort, Nachwort, Prolog, Epilog, Gedicht, Zitat, Brief, Textausschnitt aus Büchern, Periodika und anderen Werken sowie aus Liedtexten oder aus (2) Tabellen, Karten, Grafiken und Noten (d. h. Noten in einem Notensystem bzw. einer Tablatur) oder aus (3) Kinderbuchillustrationen
- sie ist in einem Buch, staatseigenen Werk oder einem gemeinfreien Buch enthalten, das am oder vor dem 5. Januar 2009 veröffentlicht wurde

- sie unterliegt nach dem US-Urheberrecht dessen Schutz, wobei das US-Urheberrecht an der Einfügung jemand *anders inne hat als* der Inhaber der Rechte am „Hauptwerk“. „Hauptwerk“ wird in Punkt 8 (C) definiert. Zum Beispiel ist ein Gedicht, an dem Sie die Rechte innehaben, das aber in einem Buch enthalten ist, für das Sie auch das US-Urheberrecht innehaben, keine Einfügung in das Buch; es gilt nur dann als Einfügung, wenn das Gedicht in einem Buch steht, dessen US-Urheberrecht jemand anders innehat
- es wurde einzeln oder als Teil eines anderen Werkes beim US Copyright Office am oder vor dem 5. Januar 2009 registriert, ES SEI DENN, die Einfügung bzw. das Werk ist kein US-Werk im Sinne des US-Urheberrechtsgesetzes und eine Registrierung daher nicht erforderlich.

AUSGENOMMEN von der Definition „Einfügung“ sind:

- Bildwerke wie Fotografien, Illustrationen (außer Kinderbuchillustrationen), Karten und Gemälde.
- Werke, die gemäß dem US-Urheberrechtsgesetz gemeinfrei sind.

In Bezug auf die Zahlung von Tantiemen für die Nutzung von Einfügungen unterscheidet der Vergleich zwischen zwei Arten von Einfügungen:

„ganzen Einfügungen“, die ein vollständiges Werk darstellen, z. B. Vorworte, Nachworte, Einleitungen, in Anthologien enthaltene ganze Werke, ganze Gedichte, ganze Kurzgeschichten, ganze Liedtexte und ganze Essays

„Teileinfügungen“, d. h. jegliche sonstigen Einfügungen, z. B. Ausschnitte aus einem Buch oder Zeitschriftenartikel, Zitate, Gedichtstrophen und Teile von Liedtexten.

Um nach Einfügungen zu suchen bzw. ihre eigenen Einfügungen zu identifizieren, besuchen Sie bitte <http://www.googlebooksettlement.com/intl/de/>, wenden Sie sich an den Settlement Administrator oder wählen Sie die für Ihr Land geltende Nummer am Ende dieser Mitteilung (Anhang).

7. Wer sind die teilnehmenden Bibliotheken?

Der Vergleichstext kennt je nach Ausmaß der Teilnahme mehrere Kategorien teilnehmender Bibliotheken: Vollständig teilnehmende Bibliotheken, kooperierende Bibliotheken, gemeinfreie Bibliotheken und andere Bibliotheken. Weitere Informationen über die Rechte und Pflichten der Bibliotheken sowie den Verzicht auf Ansprüche gegen diese Bibliotheken sind in Punkt 12 und 13 enthalten sowie im Artikel VII des Vergleichstextes. Zur Form der Vereinbarung zwischen der Registrierstelle und den vollständig teilnehmenden Bibliotheken, den kooperierenden Bibliotheken und den gemeinfreien Bibliotheken siehe Anhang B des Vergleichstextes, oder wenden Sie sich an den Settlement Administrator. Der Vergleichstext ist unter <http://www.googlebooksettlement.com/intl/de/agreement.html> abrufbar.

Vollständig teilnehmende Bibliotheken sind Bibliotheken, die es Google ermöglichen, Bücher in ihren Beständen zu digitalisieren, und die Google eine digitale Bibliothekskopie dieser Bücher zur Verfügung stellen. Der Vergleichstext sieht vor, dass vollständig teilnehmende Bibliotheken die digitale Bibliothekskopie auf bestimmte Weise nutzen können. Um so viele Bücher wie möglich ins GLP aufzunehmen, versucht Google, die Liste der teilnehmenden Bibliotheken zu erweitern, indem Google unter anderem folgende Bibliotheken aufnimmt:

- kooperierende Bibliotheken. Diese Bibliotheken haben nach dem Vergleichstext dieselben Teilnahmerechte und -verpflichtungen wie vollständig teilnehmende Bibliotheken, außer dass sie keinen Zugriff auf eine digitale Bibliothekskopie erhalten bzw. besitzen und sie sich verpflichten, jegliche von Google erhaltenen digitalen Kopien zu löschen.

- gemeinfreie Bibliotheken. Diese Bibliotheken verpflichten sich, Google nur gemeinfreie Bücher für die Digitalisierung zur Verfügung zu stellen; sie verpflichten sich, jegliche von Google erhaltenen digitalen Buchexemplare zu löschen, und haben bzw. erhalten keinen Zugriff auf eine digitale Bibliothekskopie.
- Andere Bibliotheken. Diese Bibliotheken verpflichten sich, Google Bücher zur Verfügung zu stellen, aber verpflichten sich nicht im Ausmaß einer vollständigen, kooperierenden oder gemeinfreien Bibliothek. Einige dieser Bibliotheken haben oder werden möglicherweise digitale Buchexemplare von Google erhalten. Es erfolgt kein Verzicht auf Ansprüche bezüglich der Nutzung von digitalen Kopien seitens anderer Bibliotheken.
- Eine Liste von Bibliotheken, denen die Kläger zurzeit gestatten, vollständig teilnehmende Bibliotheken und kooperierende Bibliotheken zu werden, finden Sie unter <http://www.googlebooksettlement.com/intl/de/agreement.html> (siehe Anhang G des Vergleichstextes), oder wenden Sie sich an den Settlement Administrator.

VERGLEICHSLAISTUNGEN

8. Übersicht über die Vergleichsleistungen

Im Folgenden werden die Hauptbestimmungen des Vergleichstextes zusammengefasst. Lesen Sie bitte unter <http://www.googlebooksettlement.com/intl/de/agreement.html> den gesamten Vergleichstext. Sie können ihn sich von der Webseite herunterladen bzw. ein Exemplar vom Settlement Administrator beziehen oder telefonisch unter der für Ihr Land geltenden Nummer am Ende dieser Mitteilung anfordern (Anhang).

A. Die Buchnutzungsrechte und Zahlungen von Google

Die Kläger betrachten den Vergleich als eine hervorragende Möglichkeit, Millionen von vergriffenen Büchern möglicherweise neues kommerzielles Leben einzuhauchen, und Autoren und Verlegern von lieferbaren Büchern ein innovatives Marketing-Werkzeug an die Hand zu geben. Laut Vergleich besitzt Google das Recht 1) weiterhin Bücher und Einfügungen zu digitalisieren, 2) an Institutionen Abonnements einer elektronischen Buch-Datenbank zu verkaufen, 3) den Online-Zugriff auf einzelne Bücher zu verkaufen, 4) Werbung auf den digitalisierten Buchseiten zu verkaufen und 5) diese anderweitig zu nutzen, wie unter „Internet-Nutzungen“ in Punkt 9 (F) (1) beschrieben. Google zahlt den Rechteinhabern über die Registrierstelle 63 % aller Einnahmen aus diesen Nutzungsrechten. Die Registrierstelle verteilt diese Einnahmen gemäß dem Verteilungsplan und der in Punkt 9 (K) und 10 beschriebenen Beziehung zwischen Autoren und Verlegern an die Rechteinhaber.

Die Rechteinhaber können ihre Bücher von diesen Nutzungen ganz und teilweise ausschließen, wie in Punkt 9 beschrieben. Rechteinhaber können auch ihre Bücher als Ganzes aus der elektronischen Buch-Datenbank löschen lassen (wenn diese schon digitalisiert wurden), sofern sie dies bis zum 5. April 2011 einschließlich beantragen. Rechteinhaber können jederzeit von Google verlangen, dass ihre Bücher nicht digitalisiert werden, und Google erfüllt diese Anträge, solange das Buch noch nicht digitalisiert wurde.

B. Die Buchrechte-Registrierstelle

Laut Vergleich wird eine gemeinnützige Book Rights Registry („Buchrechte-Registrierstelle“) eingerichtet, die eine Datenbank von Rechteinhabern pflegt, deren Kontaktdaten sowie Informationen über ihre Anträge zur Nutzung von Büchern und Einfügungen sammelt und die Tantiemenzahlungen an die Rechteinhaber identifiziert, findet und koordiniert. Die Registrierstelle vertritt die Interessen der Rechteinhaber, und zwar im Zusammenhang mit dem Vergleich sowie in Bezug auf andere kommerzielle Absprachen, etwa mit anderen Firmen als Google (vorbehaltlich der ausdrücklichen Genehmigung der Rechteinhaber der Bücher, die an diesen Absprachen beteiligt sind).

Um diese Einrichtung zu finanzieren und der Registrierstelle den anfänglichen Betrieb zu ermöglichen, verpflichtet sich Google, 34,5 Millionen USD zu zahlen. Ein Teil dieser Summe fließt in die Kosten für die Mitteilungen an die Gruppe (einschließlich des Versands dieser Mitteilung) und die Claim Administration, bis die Registrierstelle betriebsbereit ist.

Alle an die Registrierstelle fließenden Gelder kommen direkt oder indirekt den Rechteinhabern zugute. Nach der Finanzierung des anfänglichen Betriebs durch die Zahlung von Google finanziert sich die Registrierstelle aus einer Verwaltungsgebühr, die einen bestimmten Prozentsatz der von Google gezahlten Tantiemen ausmachen.

Die Registrierstelle wird von einem Vorstand geleitet, der paritätisch besetzt ist und aus mindestens 4 Vertretern der Untergruppe Autoren und mindestens 4 Vertretern der Untergruppe Verleger besteht. Alle Entscheidungen des Vorstands erfolgen mit Mehrheit der Direktoren, wobei jede Mehrheit mindestens einen Autor und einen Verleger umfassen muss. Bestimmte Angelegenheiten erfordern Zweidrittel- oder höhere Mehrheiten.

C. Tantiemen für Bücher, die bereits digitalisiert wurden

Google verpflichtet sich, mindestens 45 Millionen USD an Bartantiemen für die Bücher und Einfügungen zu zahlen, die das Unternehmen bis zum 5. Mai 2009 einschließlich ohne Genehmigung digitalisiert hat („Bartantieme“). Google zahlt Bartantiemen von mindestens 60 USD pro „Hauptwerk“, 15 USD pro ganzer Einfügung, und 5 USD pro Teileinfügung, wenn mindestens ein Rechteinhaber bis spätestens zum 5. Januar 2010 einen diesbezüglichen Anspruch geltend gemacht hat. Pro digitalisiertem Inhalt wird nur eine Bartantieme gezahlt, unabhängig von der Anzahl der Bücher und Einfügungen, die den Inhalt enthalten. Zum Beispiel, wird für die gebundene und die Taschenbuchausgabe eines Buches nur eine Bartantieme gezahlt, selbst wenn Google beide Ausgaben separat digitalisiert, und für mehrere Digitalisierungen desselben Buches bzw. für Digitalisierungen desselben Inhalts in mehreren Büchern wird nur eine Bartantieme gezahlt. Ferner gibt es nur eine Bartantieme von 60 USD für Inhalte, die sowohl in einem Buch als auch als Einfügung in einem anderen Buch erscheinen (z. B. weil ein Teil des ersten Buches im zweiten Buch zitiert wird). Jedes Buch enthält ein einziges Hauptwerk. Zum Beispiel enthält der Roman *Der alte Mann und das Meer* Einleitung, Fußnoten und Nachwort. Der Roman selbst ist das Hauptwerk; alle anderen Teile sind Einfügungen (wenn jemand das US-Urheberrecht an diesen Schriften besitzt, der nicht Rechteinhaber des Hauptwerkes ist). Gleichermaßen kann ein Buch mehrere Kurzgeschichten von mehreren Autoren enthalten (z. B. *Beste Kurzgeschichten 2008*). Das Hauptwerk ist in diesem Fall das gesamte gemeinsame Werk (die Kurzgeschichtensammlung), während jede einzelne Kurzgeschichte (sowie etwaige einleitende Essays) als Einfügungen gelten (wenn jemand das US-Urheberrecht an diesen Schriften besitzt, der nicht Rechteinhaber des Hauptwerkes ist). Siehe Absatz 1.111 des Vergleichstextes für eine vollständige Definition des Begriffs „Hauptwerk“.

- Je nach der Anzahl von Hauptwerken und Einfügungen, die die Grundlage von Ansprüchen der Rechteinhaber bilden, verteilt die Registrierstelle, wenn der gesamte verteilte Betrag an diese Rechteinhaber weniger als 45 Millionen USD beträgt, den Restbetrag an diese Rechteinhaber bis zu einer Höchstsumme von 300 die Registrierstelle USD pro Hauptwerk, 75 USD pro ganzer Einfügung und 25 USD pro Teileinfügung. Alle danach übrig gebliebenen Gelder werden gemäß dem weiter unten besprochenen Verteilungsplan verteilt.
- Wenn mehr als 45 Millionen USD erforderlich sind, um alle berechtigten Ansprüche auf Bartantiemen zu befriedigen, stellt Google die Summen bereit, die zur Zahlung aller dieser Bartantiemen erforderlich sind.

Die Kläger sind der Ansicht, dass Rechteinhaber von Büchern und Einfügungen, die Google bis zum 5. Mai 2009 einschließlich ohne Genehmigung digitalisierte, Anspruch auf Bartantiemen haben, weil sie einen Zusatzanspruch besitzen, den andere Rechteinhaber nicht haben, d. h. einen Anspruch auf Schadenersatz für die Urheberrechtsverletzungen, der in der Klage beantragt wird. Gemäß dem Vergleich können andere Rechteinhaber Google anweisen, ihre Bücher nicht zu digitalisieren, aber Rechteinhaber, deren Bücher und Einfügungen schon digitalisiert wurden, besitzen diese Möglichkeit nicht. Die Kläger gehen davon aus, dass die Bartantiemen ein

fairer und gerechter Ausgleich dafür sind, dass diese Rechteinhaber auf ihre sich aus der nicht genehmigten Digitalisierung ergebenden Ansprüche gegen Google verzichten.

Um Bartantiemen für schon digitalisierte Bücher und Einfügungen zu erhalten, müssen Sie das Claim Form spätestens bis zum 5. Januar 2010 ausfüllen.

D. Gehostete Version eines Buches für Rechteinhaber

Auf Anforderung der Rechteinhaber stellt Google eine gehostete Version der Bücher zur Nutzung auf der Webseite der Rechteinhaber zur Verfügung. Absatz 3.11 des Vergleichstextes enthält weitere Details dazu.

E. Zeitplan für die Vergleichsleistungen

Es wird erhebliche Zeit dauern, die nach dem Vergleich genehmigten gewerblichen Nutzungsrechte umzusetzen, die Entscheidungen der Rechteinhaber über ihre Bücher und Einfügungen umzusetzen und Bartantiemen zu zahlen. Die gewerblichen Nutzungsrechte und andere in dieser Mitteilung genannte Vergleichsleistungen werden nicht vor dem Tag des Inkrafttretens umgesetzt, und danach verstreicht weitere Zeit mit der Einrichtung der Registrierstelle und der Klärung von Rechten, sodass die tatsächlichen Rechteinhaber ihre fälligen und die ihnen geschuldeten Leistungen erhalten. Seien Sie bitte geduldig, und besuchen Sie regelmäßig die Settlement Website <http://www.googlebooksettlement.com/intl/de/>, um auf dem neuesten Stand zu bleiben.

9. Welche Rechte haben Rechteinhaber an ihren Büchern und Einfügungen?

In Verfolg des GLP digitalisierte Google Bücher aus teilnehmenden Bibliotheken und anderen Quellen und digitalisiert diese Bücher auch weiterhin. Google entwickelte eine durchsuchbare elektronische Datenbank mit vielen Millionen Büchern (sowie gemeinfreien Büchern und staatseigenen Werken). Der Vergleich sieht vor, dass Google Abonnements dieser Datenbank und Verbrauchern auch den Online-Zugriff auf einzelne Bücher verkaufen kann. Außerdem erhält Google Einnahmen aus der Werbung auf Webseiten, die einem einzigen Buch gewidmet sind. Wie in Punkt 8 (A) beschrieben, werden diese Einnahmen im Verhältnis 63 % zu 37 % zwischen den Rechteinhabern und Google geteilt. Im Folgenden werden die Google gewährte Nutzungsrechte an Büchern und Einfügungen und die korrespondierenden Verwertungsrechte der Rechteinhaber zusammengefasst. **Die vollständige Beschreibung aller Rechte und Pflichten ist im Vergleichstext enthalten, der unter <http://www.googlebooksettlement.com/intl/de/agreement.html> abrufbar bzw. vom Settlement Administrator beziehbar ist.**

A. Die Klassifizierung von Büchern als „gewerblich erhältlich“ bzw. „nicht gewerblich erhältlich“ und als „lieferbar“ bzw. „vergriffen“

Der Vergleich sieht vor, dass alle Bücher mit Stand vom 5. Januar 2005 entweder als gewerblich erhältlich („commercially available“) oder als nicht gewerblich erhältlich („not commercially available“) klassifiziert werden. Google klassifiziert jedes Buch anfänglich als „gewerblich erhältlich“, wenn Google feststellt, dass der Rechteinhaber bzw. der vom Rechteinhaber benannte Agent (z. B. ein literarischer Agent oder Verleger) zurzeit (d. h. zum Zeitpunkt, an dem Google die anfängliche Feststellung trifft) das Buch zum Verkauf durch einen oder mehrere übliche Handelskanäle in den USA anbietet.

Diese Klassifizierung erfüllt zwei Zwecke:

- Google hat die Nutzungsrechte für Display-Uses (Anzeige-Nutzungen) an allen Büchern, die als „nicht gewerblich erhältlich“ gelten. Die Rechteinhaber dieser Bücher haben jedoch bis zum 5. April 2011 einschließlich das Recht, deren Löschung aus der GLP zu verlangen bzw. jederzeit einige Arten der Nutzung des Angezeigten oder alle zu untersagen. Google besitzt nicht das Recht, alle Arten von Display-Uses (Anzeige-Nutzungen) bei gewerblich erhältlichen Büchern auszuüben, es sei denn, dass der Rechteinhaber Google das Nutzungsrecht an dem Buch für einen oder mehrere Display-Uses (Anzeige-Nutzungen) übertragen hat; der Rechteinhaber hat bis zum 5. April 2011 einschließlich das Recht, Google die Nutzung des Buches in allen

Spielarten zu untersagen. Nach dem 5. April 2011 eingehende Anträge auf Löschung des Buches werden nur beachtet, wenn das betreffende Buch zum Zeitpunkt des Eingangs des Antrags noch nicht digitalisiert ist.

- In der Beziehung zwischen Autoren und Verlegern wird ein gewerblich erhältliches Buch mutmaßlich als „lieferbar“ und ein nicht gewerblich erhältliches Buch mutmaßlich als „vergriffen“ bezeichnet. Die Klassifizierung eines Buches als „lieferbar“ oder „vergriffen“ hat bestimmte wichtige Folgen, wie unten beschrieben. **Die Verwendung der Begriffe „lieferbar“ und „vergriffen“ erfolgt in dieser Mitteilung der Einfachheit halber und im Sinne des Vergleiches bzw. im Hinblick auf die Zahlungen von Google für die Nutzungsrechte an den Büchern; sie wirkt sich nicht auf die Verwendung der Begriffe in der Branche bzw. in Verträgen zwischen Autoren und Verlegern aus.** Potenziell können zwei Rechteinhaber mit US-Urheberrechten am selben Buch (z. B. sowohl der Autor als auch der Verleger) nicht zustimmen, ob ein Buch, für Zwecke dieses Vergleiches, lieferbar oder „vergriffen“ oder im Handel nicht erhältlich“ ist. In der Beziehung zwischen Autoren und Verlegern ist geregelt, wie solche Streitigkeiten beizulegen sind, und präzise definiert, was die Begriffe „lieferbar“ und „vergriffen“ beinhalten. Siehe Punkt 10 bzgl. weiterer Details der Beziehung zwischen Autoren und Verlegern.

Rechteinhaber und Registrierstelle haben das Recht, die anfängliche Klassifizierung von Google eines Buches als „gewerblich erhältlich“ bzw. „nicht gewerblich erhältlich“ anzufechten. Jegliche Rechtsstreitigkeiten mit Google über die ordentliche Klassifizierung von Büchern werden durch das in Punkt 9 (M) ausgeführte Streitbeilegungsverfahren geregelt.

Um herauszufinden, ob Ihr Buch anfänglich als „gewerblich erhältlich“ oder „nicht gewerblich erhältlich“ festgelegt wurde, besuchen Sie bitte <http://www.googlebooksettlement.com/intl/de/>, oder setzen Sie sich mit dem Settlement Administrator in Verbindung.

B. Vergriffene Bücher

Der Vergleich erteilt Google das Nutzungsrecht in Form von Display-Uses (Anzeige-Nutzungen) und Non-Display-Uses (Nicht-Anzeige-Nutzungen) an allen vergriffenen Büchern für den Zeitraum, über den jeweils das US-Urheberrecht an diesen Büchern gilt, ohne dass die Rechteinhaber eingreifen können, ES SEI DENN, DASS die Rechteinhaber an den Büchern Google anweisen, sie nicht zu nutzen. Ein Rechteinhaber, der Google entsprechend anweist, kann Google später entsprechende Nutzungsrechte am ganzen bzw. an einem Teil des jeweiligen Buches zugestehen. Display-Uses (Anzeige-Nutzungen) werden in Punkt 9 (F) und Non-Display-Uses (Nicht-Anzeige-Nutzungen) in Punkt 9 (G) beschrieben. Weitere Informationen über das Löschen von Büchern erhalten Sie unter Punkt 9 (D).

Schließen Rechteinhaber ein nicht gewerblich erhältliches Buch von der Nutzung für institutionelle Abonnements (siehe Punkt 9 (F) (1) (a)) aus, dann wird das Buch auch von Verkäufen an einzelne Verbraucher ausgeschlossen. Außerdem haben Rechteinhaber, die ein Buch von der Nutzung für das institutionelle Abonnement ausschließen, kein Recht auf die Einbeziehungsgebühr (Einzelheiten siehe unter Punkt 9 (K)).

In der Beziehung zwischen Autoren und Verlegern ist geregelt, dass die Autoren bzw. aus gutem Grund auch die Verleger von vergriffenen Büchern (außer Büchern, deren Rechte an den Autor rückübertragen sind, „vom Autor kontrollierte“ Bücher und Auftragsarbeiten) Bücher von einer oder mehreren Display-Uses (Anzeige-Nutzungen) ausschließen können. Siehe die Zusammenfassung der Beziehung zwischen Autoren und Verlegern in Punkt 10.

Um am Vergleich teilnehmen, Leistungen für die Nutzung Ihrer vergriffenen Bücher im Rahmen des GLP erhalten und Ihre Bücher von einer oder mehreren Display Uses (Anzeige-Nutzungen) ausschließen zu können, müssen Sie das Claim Form ausfüllen. Für den Ausschluss Ihrer Bücher von bestimmten Display Uses (Anzeige-Nutzungen) gibt es keine Frist, und Sie können Ihre Entscheidung zum Ausschluss jederzeit ändern.

C. Lieferbare Bücher

Der Vergleich sieht vor, dass Google keine Nutzungsrechte für lieferbare Bücher besitzt, ES SEI DENN, DASS die Rechteinhaber von Büchern Google Nutzungsrechte im Hinblick auf die Einbeziehung dieser Bücher in die Display-Uses (Anzeige-Nutzungen) erteilen. Entscheidet sich ein Rechteinhaber dafür, die Display-Uses (Anzeige-Nutzungen) zu genehmigen, unterliegt das Buch den vom Vergleich vorgesehenen wirtschaftlichen Bedingungen; jedoch kann ein Rechteinhaber unter Umständen über das Partnerprogramm anders lautende Bedingungen mit Google aushandeln. Der Vergleich erteilt Google das Nutzungsrecht in Form von Non-Display-Uses (Nicht-Anzeige-Nutzungen) an allen lieferbaren Büchern für den Zeitraum, über den jeweils das US-Urheberrecht an diesen Büchern gilt, ohne dass die Rechteinhaber eingreifen können, ES SEI DENN, DASS die Rechteinhaber an den Büchern Google das Nutzungsrecht auf ihre Bücher fristgerecht verweigern. Weitere Informationen über das Löschen von Büchern erhalten Sie unter Punkt 9 (D). Non-Display-Uses (Nicht-Anzeige-Nutzungen) werden in Punkt 9 (G) beschrieben.

Die Beziehung zwischen Autoren und Verlegern legt fest, dass sowohl der Autor als auch der Verleger eines lieferbaren Buches (außer von Auftragsarbeiten) sich mit der Vergabe von Nutzungsrechten im Hinblick auf Display-Uses (Anzeige-Nutzungen) einverstanden erklären müssen. Siehe die Zusammenfassung der Beziehung zwischen Autoren und Verlegern in Punkt 10.

Um einen oder mehrere Display-Uses (Anzeige-Nutzungen) für Ihre lieferbaren Bücher im GLP zu genehmigen, müssen Sie das Claim Form ausfüllen. Nachdem Sie Google Nutzungsrechte für Display-Uses (Anzeige-Nutzungen) Ihrer lieferbaren Bücher erteilt haben, können Sie diese Anweisungen jederzeit ändern.

D. Vollständige Löschung von Büchern

Rechteinhaber sind berechtigt, ihre Bücher löschen zu lassen, d. h. zu verlangen, dass die Digitalexemplare dieser Bücher von allen Servern und Quellen gelöscht werden, die Google bzw. die vollständig teilnehmenden Bibliotheken nutzen können. Löschanweisungen müssen spätestens am 5. April 2011 einschließlich eingehen. Danach eingehende Löschanweisungen werden nur beachtet, wenn das Buch zum Zeitpunkt ihres Eingangs noch nicht digitalisiert ist.

Beachten Sie, dass jede vollständig teilnehmende Bibliothek Bücher in gewisser Weise nutzen kann, die Teil ihrer digitalen Bibliothekskopie sind (siehe Punkt 9 (I) weiter unten). Rechteinhaber können ihre Bücher von der gesamten Nutzung ausschließen, wenn sie rechtzeitig ihre Bücher löschen lassen.

Eine Löschanweisung bedeutet nicht, dass Google bzw. eine vollständig teilnehmende Bibliothek Sicherungsbänder oder andere Speichermedien vernichten muss, die Kopien von anderweitig gelöschten Büchern enthalten können. **Ein Rechteinhaber kann seine Rechte auf die Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Google und die vollständig teilnehmenden Bibliotheken auf die Aufbewahrung von gelöschten Büchern auf Sicherungsbändern bzw. anderen Speichermedien nur wahren, wenn er aus der Vergleichsgruppe austritt. Punkt 15 informiert Sie darüber, wie Sie aus der Vergleichsgruppe austreten können.**

Selbst wenn ein Rechteinhaber ein Buch löschen lässt, kann er Google unter Umständen später kontaktieren und versuchen, einen eigenen Vertrag über die Einbeziehung des Buches in das Partnerprogramm auszuhandeln.

Wenn Sie am Vergleich teilnehmen, aber Ihre Bücher löschen lassen möchten, müssen Sie das Claim Form spätestens bis zum 5. April 2011 ausfüllen. Danach wird Google Anweisungen, nicht zu digitalisieren, nur noch beachten, wenn das betreffende Buch am Tag der Anweisung noch nicht digitalisiert ist.

E. Einfügungen

Die Inhaber von Rechten an Einfügungen haben das Recht, Einfügungen von allen Display Uses (Anzeige-Nutzungen) auszuschließen, können sie aber nicht nur von einigen Display Uses (Anzeige-Nutzungen) auszuschließen. Dieses Recht ist auf die Einfügung selbst beschränkt und betrifft keine anderen Teile eines Buches, keine staatseigenen Werke und keine gemeinfreien Bücher, die die Einfügung enthalten.

Wenn Sie ein US-Urheberrecht an einer Einfügung besitzen und Ihre Rechte an der Einfügung registrieren lassen möchten, müssen Sie das Claim Form ausfüllen.

Wenn Google die Bücher, staatseigenen Werke oder gemeinfreien Bücher, die Ihre Einfügung enthalten, noch nicht digitalisiert hat, sucht Google nach Ihrem Inhalt, bis die Digitalisierung von Büchern für das GLP abgeschlossen ist. Findet Google einen Inhalt, bei dem es sich um ihre Einfügung in dem Buch, staatseigenen Werk oder gemeinfreien Buch zu handeln scheint, werden Sie benachrichtigt. Google fordert Sie dann auf zu bescheinigen, dass der Inhalt in dem Buch, staatseigenen Werk oder gemeinfreien Buch Ihre Einfügung ist. Nach Ihrer Bestätigung steht Ihnen (1) eine Einbeziehungsgebühr gemäß dem Verteilungsplan zu (siehe Punkt 9 (K)) und (2) besitzen Sie das Recht, Ihre Einfügung von den Display-Uses (Anzeige-Nutzungen) auszuschließen.

Sie sind zum Erhalt einer Einbeziehungsgebühr berechtigt, wenn Sie Google das Nutzungsrecht für Ihre Einfügung im Hinblick auf die (Anzeige-Nutzungen) erteilen und wenn Sie in anderer Weise die Eignungskriterien im Claim Form erfüllen. Wenn Sie Ihre Einfügung von den (Anzeige-Nutzungen) ausschließen möchten, nachdem Sie Ihre Einbeziehungsgebühr erhalten haben, müssen Sie zunächst die Gebühr zurückerstatten.

Wenn Sie am Vergleich teilnehmen, aber einige Ihrer Einfügungen von den Display-Uses (Anzeige-Nutzungen) ausschließen möchten, müssen Sie das Claim Form ausfüllen. Für den Ausschluss Ihrer Einfügungen von allen – und nicht weniger als allen – Display-Uses (Anzeige-Nutzungen) gibt es keine Frist, und Sie können Ihre Entscheidung zum Ausschluss jederzeit ändern.

Die Rechteinhaber von Büchern, die von Ihnen verfasste Einfügungen enthalten, und in einigen Fällen Google können Ihren Forderung nach Ausschluss ablehnen, wenn sie ihrer Auffassung nach das gesetzliche bzw. vertragliche Recht besitzen, Ihre Einfügung als Teil eines Buches anzuzeigen. Rechtsstreitigkeiten über den Ausschluss einer Einfügung aus einem Buch werden in dem im Vergleich vorgeschriebenen Streitbeilegungsverfahren geregelt, wie in Punkt 9 (M) beschrieben. In Bezug auf Einfügungen in staatseigene Werke und gemeinfreien Büchern kann Google Ihren Antrag auf Ausschluss ihrer Einfügung aus staatseigenen bzw. gemeinfreien Büchern zurückweisen. In diesem Fall können Sie (1) Google verklagen oder (2) mit Google über das im Vergleich vorgesehene Streitbeilegungsverfahren zu einer Einigung kommen.

Gemäß dem Vergleich hat Google das Recht, Einfügungen über die Dauer des US-Urheberrechtes für jene Einfügungen für Display-Uses (Anzeige-Nutzungen) zu verwenden. Inhaber von Einfügung-Rechten können Einfügungen nicht „löschen“ lassen. **Ein Rechteinhaber kann seine Rechte auf die Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Google und die vollständig teilnehmenden Bibliotheken auf die Aufbewahrung von gelöschten Einfügungen auf Sicherungsbändern bzw. anderen Speichermedien nur wahren, wenn er aus der Vergleichsgruppe austritt. Punkt 15 informiert Sie darüber, wie Sie aus der Vergleichsgruppe austreten können.**

F. Display-Uses (Anzeige-Nutzungen)

Vorbehaltlich der Rechte des Rechteinhabers auf Ausschluss und Löschung erteilt der Vergleich Google folgende Nutzungsrechte bezüglich Display-Uses (Anzeige-Nutzungen) von vergriffenen Büchern und nach ausdrücklicher Genehmigung der Rechteinhaber von lieferbaren Büchern:

- (1) Internet-Nutzungen: Internet-Nutzungen umfassen das Betrachten und Annotieren des ganzen Buches sowie vorbehaltlich der Beschränkung der Seitenzahl das Drucken und Kopieren bzw.

Ausschneiden von Teilen des Buches. Das Folgende sind Internet-Nutzungen, für die Google die Nutzungsrechte erhält bzw. erhalten kann:

- (a) Institutionelle Abonnements: Bildungseinrichtungen, Behörden, und Unternehmen können zeitlich beschränkte Abonnements (z. B. pro Semester oder pro Jahr) für ihre Studenten bzw. Mitarbeiter kaufen, damit diese den vollständigen Inhalt der institutionellen Abonnementsdatenbank nutzen können. Google darf auch auf Fachgebiete beschränkte Abonnements anbieten. Die Preiskalkulation des institutionellen Abonnements kann sich mit der Zeit ändern, auch um Erweiterungen der institutionellen Abonnementsdatenbank Rechnung zu tragen. Informationen darüber, wie Abonnements kalkuliert werden, finden sich in Absatz 4.1 des Vergleichstextes.
 - (b) Verbraucherkäufe: Einzelne Benutzer können das Recht auf den Online-Zugriff auf einzelne Bücher kaufen. Rechteinhaber haben zwei Möglichkeiten, um den Verkaufspreis für ihre Bücher festzulegen: Sie können den Preis selbst festlegen, oder Sie können Google den Preis auf Basis einer Mehrfaktorenformel festlegen lassen, die darauf angelegt ist, die Einnahmen aus dem Verkauf des Buches zu maximieren („vergleichskontrollierter Preis“).
 - (c) Zugriff der Öffentlichkeit in Bibliotheken und anderswo: Google richtet auf Anfrage kostenlose „öffentliche Zugriffspunkte“, d. h. Computerterminale in allen öffentlichen Bibliotheken und in vorher festgelegter Anzahl Computerterminale in gemeinnützigen Fachhochschulen und Universitäten in den USA ein. Mit dem öffentlichen Zugriffspunkt bietet Google den gleichen Zugang zu Büchern wie im institutionellen Abonnement, außer dass die Nutzer nicht Teile eines Buches kopieren bzw. einfügen oder annotieren können. In öffentlichen Bibliotheken, die für den Druck Gebühren verlangen können, und in allen Fachhochschulen und Universitätsbibliotheken können Nutzer Buchseiten auf Basis einer Gebühr pro Seite ausdrucken. Nach erfolgter Genehmigung der Registrierstelle können öffentliche Zugriffspunkt-Terminals für eine Betrachtung und Druck pro Seite (gegen Gebühr) an kommerzielle Geschäfte, wie etwa Kopierzentren bereitgestellt werden, die diese Gebühren mit Google und dem Rechteinhaber teilen werden. Erlöse aus öffentlichen Zugriffspunkten basieren auf Druckgebühren pro Seite, wobei Google die Erlöse in den öffentlichen Bibliotheken und Universitätsbibliotheken und Kopierzentren sammelt und 63 % dieser Erlöse im Namen der Rechteinhaber an die Registrierstelle weiterleitet.
 - (d) Andere mögliche gewerbliche Nutzungen: In Zukunft können sich Google und die Registrierstelle vereinbaren, andere Internet-Nutzungen zu entwickeln, einschließlich Verbraucherabonnements (konzeptuell ähnlich den institutionellen Abonnements), Books on-Demand (Bücher auf Abruf), maßgeschneiderte Veröffentlichungen (pro Seite berechnete Inhalte von Kursmaterialien für den Bildungs- und Ausbildungsmarkt), PDF-Downloads (Verbraucher laden PDF-Versionen von Büchern herunter) und Zusammenfassungen, Auszüge und Kompilationen von Büchern. **Rechteinhaber werden direkt oder über die Webseite der Registrierstelle über alle neuen gewerblichen Nutzungen benachrichtigt, für die Google die Rechte besitzt, und die Rechteinhaber haben die Möglichkeit, jederzeit ihre Bücher ganz oder teilweise von der Nutzung auszuschließen.**
- (2) Preview-Use (Vorschau-Nutzung): Als Antwort auf die Suche von Nutzern kann Google dem Nutzer gestatten, bis zu 20 % eines Buches (nicht mehr als fünf angrenzende Seiten) anzuzeigen, bevor er eine Kaufentscheidung trifft, wobei das Kopieren und Einfügen, Annotieren und Ausdrucken von Seiten aus einem Buch („Standard-Vorschau“) nicht möglich ist. Bei Belletristik blockiert Google die letzten 5 % des Buches (bzw. mindestens dessen letzte fünfzehn Seiten). Außerdem darf Google bis zu 5 % bzw. fünfzehn an die vom Nutzer angeklickte Seite

angrenzende Seiten anzeigen (je nachdem welcher Umfang geringer ist). Rechteinhaber können auch eine andere Vorschau-Option wählen, bei der die für die Vorschau verfügbaren Seiten fixiert sind (bis zu 10 % der Seiten des Buches, die Google auswählt bzw. die nach Entwicklung eines entsprechenden Verfahrens der Rechteinhaber auswählt) („fixierte Vorschau“). Die dem Nutzer bei der fixierten Vorschau vorgelegten Seiten hängen dann nicht von der Suche des Nutzers ab. Rechteinhaber können die Art der Vorschau für jedes Ihrer Bücher jederzeit ändern. Preview-Uses sind als Marketing-Werkzeuge konzipiert, um Verkauf von Büchern an Verbraucher zu fördern. Die Rechteinhaber erhalten auch Erlöse aus auf den vorangezeigten Seiten eingblendeten Werbeanzeigen. Absatz 4.3 des Vergleichstextes enthält eine vollständige Beschreibung der Möglichkeiten der Preview-Uses, die den Rechteinhabern zur Verfügung stehen.

- (3) Snippets-Displays (Anzeige von Ausschnitten): Als Antwort auf die Suche von Nutzern kann Google ungefähr drei bis vier Zeilen Text aus einem Buch anzeigen (den „Snippet“ bzw. „Ausschnitt“), wobei ein Nutzer sich bis zu drei Ausschnitte aus einem Buch anzeigen lassen kann. Die Rechteinhaber erhalten auch Erlöse aus auf den Webseiten mit Ausschnitten aus einem einzigen Buch eingblendeten Werbeanzeigen.
- (4) Anzeige von bibliographischen Seiten: Google darf Nutzern Titelseite, Urheberrechtsseite, Inhaltsverzeichnis und Register von Büchern anzeigen.

Zum Ausschluss einiger Ihrer Bücher und Einfügungen von den Display-Uses (Anzeige-Nutzungen) siehe Punkt 9 (B-E).

G. Non-Display-Uses (Nicht-Anzeige-Nutzungen)

Vorbehaltlich der Löschrechte der Rechteinhaber, wie in Punkt 9 (D) beschrieben, ist es Google gestattet, Bücher und Einfügungen für Non-Display-Uses (Nicht-Anzeige-Nutzungen) zu nutzen. Non-Display-Uses (Nicht-Anzeige-Nutzungen) sind Nutzungen, bei denen die Inhalte von Büchern der Öffentlichkeit nicht angezeigt wird. Beispiele umfassen die Anzeige bibliografischer Informationen, die Volltext-Indexierung (ohne die Anzeige von Text), die geografische Indexierung von Büchern, die algorithmische Auflistung von Schlüsselwörtern für Buchkapitel und die interne Forschung und Entwicklung bei Google. Rechteinhaber können Bücher und Einfügungen nicht von den Non-Display-Uses (Nicht-Anzeige-Nutzungen) ausschließen.

Sie können Google nur davon abhalten, Bücher im Sinne der Non-Display-Uses (Nicht-Anzeige-Nutzungen) zu nutzen, wenn Sie fristgerecht einen Antrag auf Löschung der betreffenden Bücher stellen. Siehe Punkt 9 (D) oben.

Sie können Ihr Recht, Ansprüche gegen Google wegen Non-Display-Uses (Nicht-Anzeige-Nutzungen) geltend zu machen, nur wahren, wenn Sie aus der Vergleichsgruppe insgesamt austreten. Punkt 15 informiert darüber, wie man aus der Vergleichsgruppe austritt.

H. Werbenutzungen

Google kann Werbeanzeigen auf Preview-Use-Seiten und auf einem einzelnen Buch gewidmeten Webseiten schalten, auch auf Seiten, die Ausschnitte, bibliografische Information und Suchergebnisse aus der Suche eines Nutzers in einem einzigen Buch anzeigen. Der Rechteinhaber von Büchern erhalten 63 % der Erlöse aus diesen Anzeigen. Google kann auch Werbeanzeigen auf anderen Google-Produkten und Dienstleistungen (z. B. Suchergebnisseiten, Google-Karten) platzieren, aber daraus erhalten Rechteinhaber von Büchern keine Erlöse.

Die Rechteinhaber von Büchern haben das Recht, Google anzuweisen, Werbeanzeigen nicht auf den ihrem Buch gewidmeten Seiten zu schalten, aber dies gilt nicht für Seiten, die aus Suchen des Nutzers in mehreren Büchern bzw. anderen Inhalten resultieren. Um auszuschließen, dass Werbungen auf einem Ihrer Bücher gewidmeten Seiten eingblendet werden, müssen Sie das Claim Form ausfüllen.

I. Nutzungen seitens vollständig teilnehmender Bibliotheken

Laut Vergleich darf Google jeder vollständig teilnehmenden Bibliothek eine Digitalkopie aller Bücher in ihrem Buchbestand („digitale Bibliothekskopie“) zur Verfügung stellen, vorausgesetzt, dass Google eine bestimmte Anzahl von Büchern dieser Bibliothek digitalisiert. Vollständig teilnehmende Bibliotheken sind zu folgenden Nutzungen ihrer digitalen Bibliothekskopie berechtigt: (a) zur Erstellung von Kopien, mit deren Hilfe sie die digitale Bibliothekskopie aufzubewahren, verwalten und aktualisieren, (b) um Nutzern den Zugriff auf Bücher in der digitalen Bibliothekskopie zu geben, deren Körperbehinderungen ihnen die Nutzung von gedruckten Kopien unmöglich machen, (c) zur Herstellung von Ersatz für gedruckte Bücher, die beschädigt, abgenutzt, verlorengegangen oder gestohlen sind, (d) zur Nutzung von Indizes und Suchmaschinen und zur Anzeige von Ausschnitten in Verbindung mit Suchmaschinen (außer wenn der Rechteinhaber kein Nutzungsrecht für sein Buch vergeben hat und der vollständig teilnehmenden Bibliothek diese Nutzung untersagt), (e) um dem Lehrkörper und den Universitätsangestellten die Nutzung von bis zu fünf Seiten eines Buches zu gestatten, das für den persönlichen wissenschaftlichen Gebrauch und für die Lehre nicht gewerblich erhältlich ist, sofern diese Bücher nicht Teil des institutionellen Abonnements sind; (f) zur „nachhaltigen Forschung“ (vorbehaltlich der in Punkt 9 (J) genannten Beschränkungen), (g) nach einer Änderung des US-Urheberrechtsgesetzes dahingehend, dass verwaiste Werke genutzt werden dürfen, zur Nutzung von Büchern aus ihrer digitalen Bibliothekskopie in Übereinstimmung mit dem geänderten Gesetz und (h) für andere gesetzlich zulässige Nutzungen, die die Rechteinhaber bzw. die Registrierstelle genehmigen (die Registrierstelle kann nur Nutzungen genehmigen, die nicht die Rechte der Rechteinhaber beeinträchtigen). Der Vergleichstext untersagt auch vollständig teilnehmenden Bibliotheken, bestimmte Nutzungen ihrer digitalen Bibliothekskopie; jedoch wird bei fehlendem institutionellen Abonnement die angemessene Nutzung von nicht gewerblich erhältlichen Büchern nicht untersagt.

J. Research-Corpus (Sammlung wissenschaftlicher Werke)

Außerdem werden Digitalexemplare aller von Google digitalisierten Bücher aus Bibliotheken in einem Research-Corpus zusammengefasst. Der Research-Corpus lässt sich zu jeder gegebenen Zeit an bis zu zwei getrennten Sites („Host-Sites“) hosten. Mit Genehmigung der Registrierstelle kann Google eine weitere Host-Site werden (d. h. eine dritte Host-Site, wenn zwei bereits bestehen). Der Research-Corpus steht nur „qualifizierten Nutzern“ zur Verfügung, um bestimmte Arten wissenschaftlicher Arbeiten durchzuführen, einschließlich: (a) rechnerische Analysen digitalisierter Bilder, um das Bild entweder zu verbessern oder Text- bzw. Strukturinformation aus dem Bild zu extrahieren, (b) das Extrahieren von Informationen, um Beziehungen zwischen Büchern und innerhalb von Büchern zu verstehen bzw. zu entwickeln; (c) Sprachanalyse, um Sprache, Sprachgebrauch, Semantik und Syntax besser zu verstehen, wie sie sich mit der Zeit und über Literaturgattungen hinweg entwickeln, (d) Maschinenübersetzungen (ohne wirklich Übersetzungen von Büchern für Anzeigezwecke zu erstellen) und (e) Entwicklungen neuer Indexierungs- und Suchtechniken. Weitere Informationen bezüglich der im Zusammenhang mit dem Research-Corpus gestatteten Arten wissenschaftlicher Arbeiten finden sich in Absatz 7.2 (d) des Vergleichstextes. Außerdem kann diese Forschung auch in den digitalen Bibliothekskopien der vollständig teilnehmenden Bibliotheken durchgeführt werden. **Bücher werden bei ihrer Löschung (siehe Punkt 9 (D)) aus dem Research-Corpus und den digitalen Bibliothekskopien ausgeschlossen.**

Rechteinhaber von Büchern und Einfügungen können ihre Ansprüche gegen Google und vollständig teilnehmende Bibliotheken für die Nutzung von Büchern und Einfügungen im Research-Corpus nur wahren, wenn sie aus der Vergleichsgruppe austreten. Siehe Punkt 15 mit weiteren Informationen dazu, wie man austritt.

Der Rechteinhaber besitzt das Recht, jegliche seiner Bücher, die am 5. Januar 2009 oder innerhalb von zwei Jahren danach gewerblich erhältlich sind aus dem Research-Corpus zurückzuziehen, solange sie gewerblich erhältlich ist. Wenn Ihr Buch gewerblich erhältlich ist, und Sie es aus dem Research-Corpus zurückziehen möchten, müssen Sie das Claim Form ausfüllen.

Der Research-Corpus und seine Nutzung unterliegen detaillierten Voraussetzungen und Beschränkungen, die im unter <http://www.googlebooksettlement.com/intl/de/agreement.html> und vom Settlement Administrator erhältlichen Vergleichstext aufgelistet sind (siehe Absatz 7.2 (d) des Vergleichstextes) sowie in Vereinbarungen zwischen der Registrierstelle und den Host-Sites.

K. Verteilungsplan / nicht beanspruchte Gelder

(1) Verteilungsplan

Rechteinhaber, die sich bei der Registrierstelle registrieren, werden in US-Dollar für die gewerbliche Nutzung ihrer Bücher und Einfügungen seitens Google entschädigt. Die Grundsätze für die Entschädigung werden im Verteilungsplan dargelegt, der unter <http://www.googlebooksettlement.com/intl/de/agreement.html> (siehe Anhang C des Vergleichstextes) oder vom Settlement Administrator erhältlich ist. Die Entschädigung der Rechteinhaber basiert auf der tatsächlichen Nutzung von Büchern („Nutzungsgebühren“) und auf der Einbeziehung von Büchern und Einfügungen in der institutionellen Abonnementsdatenbank („Einbeziehungsgebühren“).

- (a) Nutzungsgebühren. Die Buch-Rechteinhaber erhalten Nutzungsgebühren für alle Umsatzmodelle. Für die Nutzung eines Buches im Abonnement berechnet die Registrierstelle die „Nutzung“ auf Grund einer Reihe von Faktoren: wie viele Male wird das Buch angezeigt, wieviele Seiten des Buches werden angezeigt und welchen vergleichskontrollierten Preis hat das Buch im Verhältnis zur Nutzung anderer Bücher im gleichen Zeitraum. Für andere Nutzungen basieren die Nutzungsgebühren auf dem Preis, zu dem das Buch verkauft wird, auf der Anzahl der gedruckten Seiten oder den Werbeeinnahmen, die das Buch erreicht. Die Registrierstelle berechnet in jedem Berichtszeitraum die Nutzungsgebühren pro Buch und bestimmt den Berichtszeitraum auf der Grundlage der Effizienz. Für Einfügungen werden keine Nutzungsgebühren bezahlt.
- (b) Einbeziehungsgebühren. Einbeziehungsgebühren werden für urheberrechtlich geschützte Bücher und Einfügungen aus Erlösen der Registrierstelle gezahlt, die diese aus Verkäufen von Abonnements erhält. Die avisierte Einbeziehungsgebühr für Bücher beträgt 200 USD pro Buch, die Mindesteinbeziehungsgebühr für Einfügungen beträgt 50 USD pro ganzer und 25 USD pro Teileinfügung. Bezüglich Einfügungen werden die für Inhalte aus einem Werk zu erzielenden Einbeziehungsgebühren auf 500 USD beschränkt, unabhängig davon, wie viele Einfügungen aus dem einen Inhalt geschaffen werden und in wie vielen anderen Werken die Einfügung erscheint. Rechteinhaber haben ein Recht auf die Einbeziehungsgebühr, solange sie bzw. andere Rechteinhaber die betreffenden Bücher und Einfügungen nicht von Abonnements ausschließen. (Wenn Google beschließt, aus beliebigem Grund ein Buch nicht in die Abonnement-Datenbank einzubeziehen, ist der Buch- und Einfügungen-Rechteinhaber an diesem Buch dennoch zum Erhalt der Einbeziehungsgebühren berechtigt.) **Sobald Rechteinhaber ihre Einbeziehungsgebühren erhalten, ist es ihnen nicht mehr gestattet, ihre Bücher und Einfügungen aus Abonnements auszuschließen, es sei denn, dass sie der Registrierstelle die Einbeziehungsgebühren erstatten.**

Google kreiert mit dem Verkauf von Abonnements auf eine Buch-Datenbank ein neues Geschäftsmodell. Dementsprechend kann man die Vergütung für den Einbezug und die Nutzung von Büchern und Einfügungen in Abonnements nicht mit letzter Gewissheit quantifizieren. Dies gilt besonders für die Einbeziehungsgebühren, und es ist möglich, dass der Einbeziehungsgebührenfonds in zehn Jahren nicht mehr ausreicht, um alle Einbeziehungsgebühren an alle berechtigten Rechteinhaber auszuzahlen. Die Kläger hoffen, dass der Verkauf von Abonnements stabil bleibt und mehr als genug Geld vorhanden sein wird, um alle Einbeziehungsgebühren zu zahlen. Ist dies am Ende des ersten Jahrzehnts nach Beginn der Zahlungen der Abonnementserlöse an die Registrierstelle, dann erhalten die Rechteinhaber mehr als die oben angegebenen Einbeziehungsgebühren. Reicht das Kapital am Ende des betreffenden Jahrzehnts jedoch nicht aus, entscheidet der Vorstand der Registrierstelle, ob es insgesamt im besten

Interesse der Rechteinhaber ist, weiterhin Zahlungen der Einbeziehungsgebühren für Bücher zu erhalten oder ob die Zahlung von Einbeziehungsgebühren zugunsten der alleinigen Zahlung von Nutzungsgebühren eingestellt wird. Stimmt eine Mehrheit des Vorstands dafür, die Zahlung von Einbeziehungsgebühren für Bücher zu beenden, bevor die avisierte Einbeziehungsgebühr von 200 USD pro Buch erreicht ist, erhalten die Buch-Rechteinhaber möglicherweise nicht 200 USD Einbeziehungsgebühren, die verfügbaren Mittel werden an die zu diesem Zeitpunkt empfangsberechtigten Rechteinhaber verteilt, und die Buch-Rechteinhaber erhalten danach nur noch Nutzungs-Gebühren. (Wenn der Vorstand der Registrierstelle der Beendigung der Zahlung von Einbeziehungsgebühren nicht zustimmt, werden diese Zahlungen gemäß Punkt 9 (K) (1) (b) und (c) weitergeführt. Auf jeden Fall werden die Einbeziehungsgebühren für Einfügungen solange gezahlt, bis die Registrierstelle 50 USD pro ganzer und 25 USD pro Teileinfügung zahlt.

Um eine Einbeziehungsgebühr für einige Ihrer Bücher oder Einfügungen zu erhalten, müssen Sie sie bei der Registrierstelle registrieren, indem Sie das Claim Form innerhalb von fünf Jahren des Datums des Inkrafttretens ausfüllen. Die Website <http://www.googlebooksettlement.com/intl/de/> wird das Datum des Inkrafttretens anzeigen, aber inzwischen werden Sie dazu ermuntert, Ihre Bücher und Einfügungen so bald wie möglich zu registrieren.

- (c) Aufteilung von Abonnementerlösen zwischen Nutzung und Einbeziehung. Vom an die Registrierstelle fließenden Nettoerlös aus Abonnements (d. h., nach Zahlung ihrer Verwaltungsgebühren), fließen wiederum 75 % in einen Nutzungsgebührenfonds und 25 % in einen Einbeziehungsgebührenfonds. Der Einbeziehungsgebührenfonds selbst wird in zwei Unterfonds unterteilt: 80 % (der 25 %) fließen in einen Buchunterfonds und 20 % (der 25 %) in einen Einfügungsunterfonds. Wenn am oder vor dem zehnten Jahrestag des Tages, an dem die Registrierstelle erstmals Abonnementserlöse erhält, im Einbeziehungsgebührenfonds ausreichend Geld vorhanden ist, um 200 USD pro Buch, 50 USD pro ganzer und 25 USD pro Teileinfügung zahlen zu können, dann wird der gesamte Einbeziehungsgebührenfonds zu diesem Zeitpunkt ausgeschüttet. Wenn am oder vor dem zehnten Jahrestag des Tages nicht ausreichend Geld vorhanden ist, um diese Summen zahlen zu können, dann werden ab diesem Zeitpunkt solange 10 % der an die Registrierstelle fließenden Nettoerlöse aus den Abonnements in den Einbeziehungsgebührenfonds eingezahlt, bis die 200 USD pro Buch, 50 USD pro ganzer und 25 USD pro Teileinfügung gezahlt werden können, es sei denn, dass die Mehrheit des Vorstandes der Registrierstelle in Bezug auf Bücher der Einstellung der Einzahlung von Abonnementserlösen in den Buchunterfonds zustimmt.

Die oben beschriebene Aufteilung zwischen Nutzungsgebühren und Einbeziehungsgebühren ist der Versuch der Kläger, die folgenden konkurrierenden Aspekte fair abzuwägen: (1) den Wert eines Buches, das tatsächlich „genutzt“ wird und (2) den Wert, den Bücher bzw. Einfügungen kraft ihrer Einbeziehung und Nutzbarmachung für Nutzer zum Gesamtwert der Abonnementsdatenbank beiträgt.

- (d) Zusammenfassung anderer Bestimmungen. (1) Nutzungsgebühren und Einbeziehungsgebühren für bestimmte Bücher und Einfügungen werden erst gezahlt, wenn die Registrierstelle Streitigkeiten unter den Rechteinhabern in Bezug auf diese Bücher und Einfügungen beigelegt hat. (2) Für jeden eingetragenen Rechteinhaber führt die Registrierstelle ein Konto für die eingetragenen Bücher und Einfügungen des Rechteinhabers, und davon zahlt sie Nutzungsgebühren und Einbeziehungsgebühren bzw. eine Kombinationen beider nur dann, wenn sie dem Rechteinhaber eine Mindestsumme (z. B. 25 USD) schuldet; Beträge darunter auszuzahlen ist für die Registrierstelle nicht effizient. (3) Rechteinhaber von Einfügungen erhalten höhere Einbeziehungsgebühren, wenn sie der Registrierstelle nachweisen, dass der Vertrag mit den Buch-Rechteinhabern

höhere Tantiemen einbringt als die Einbeziehungsgebühren für Einfügungen. (4) Jegliche Rechtsstreitigkeiten bezüglich der Zuteilung von Einnahmen unter den Buch-Rechteinhabern werden gemäß der Beziehung zwischen Autoren und Verlegern (abgesehen von Rechtsstreitigkeiten zwischen mehreren Verlegern desselben Buches bzw. Hauptwerkes) beigelegt, und alle Rechtsstreitigkeiten bezüglich der Verteilung von Erlösen für Einfügungen werden im bindenden Schiedsverfahren gemäß den in Artikel IX des Vergleichstextes dargelegten Vorschriften geregelt.

(2) Nicht beanspruchtes Kapital

Die Registrierstelle erhält wahrscheinlich Erlöse von Google, die Rechteinhabern zustehen, die sich bei der Registrierungsstelle nicht gemeldet und ihre Gelder auf ihrem Konto bei der Registrierstelle innerhalb von fünf Jahren nach dem Tag des Inkrafttretens (bei Einbeziehungsgebühren) oder innerhalb von fünf Jahren, nachdem ihre Bücher genutzt wurden (bei Nutzungsgebühren), nicht beansprucht haben („nicht beanspruchtes Kapital“). Nicht beanspruchtes Kapital wird wie folgt ausgeschüttet: (a) **Nicht beanspruchtes Kapital aus Abonnementerlösen** dient zuerst der Deckung des Betriebsaufwandes der Registrierstelle und der Aufrechterhaltung von Rücklagen für die Registrierstelle, und alles danach noch übrige nicht beanspruchte Kapital wird anteilmäßig den eingetragenen Rechteinhabern ausgezahlt, deren Bücher in dem Berichtszeitraum Buchnutzungserlöse erbrachten, in dem das nicht beanspruchte Kapital erlöst wurde, und b) **nicht beanspruchtes Kapital aus Buchnutzungserlösen** dient zuerst der Deckung des Betriebsaufwandes der Registrierstelle und der Aufrechterhaltung von Rücklagen für die Registrierstelle; und alles danach noch übrige nicht beanspruchte Kapital wird anteilmäßig den eingetragenen Rechteinhabern ausgezahlt, deren Bücher in dem Berichtszeitraum Buchnutzungserlöse erbrachten, in dem das nicht beanspruchte Kapital erlöst wurde, bis die Rechteinhaber eines einzigen Buches insgesamt 70 % des bei Google eingegangenen Erlöses für die Nutzung dieses Buches erhalten haben; jegliches danach noch verbleibende nicht beanspruchte Kapital geht an gemeinnützige Unternehmen, die direkt oder indirekt zugunsten der Rechteinhabern und des lesenden Publikums tätig sind.

L. **Sicherheitsvorkehrungen**

Google und die Kläger (einschließlich der Gutachter der Kläger) haben einen Sicherheitsstandard entwickelt, um zu gewährleisten, dass Bücher und Einfügungen angemessenen Sicherheitsmaßnahmen („Sicherheitsstandards“) unterliegen. Die Sicherheitsstandards beziehen sich auf mehrere Bereiche der Sicherheit: Verletzungen der Sicherheit in Bezug auf Bücher bei Google, Verletzungen der Sicherheit bei den digitalen Bibliothekskopien der vollständig teilnehmenden Bibliotheken, Verletzungen der Sicherheit bei den Host-Sites des Research-Corpus und Bemühungen, den unberechtigten Zugriff auf Bücher einzuschränken. Der Sicherheitsstandard erfordert, dass Google, die vollständig teilnehmenden Bibliotheken und die Host-Sites ihren eigenen Security Implementation Plan entwickeln, der den Sicherheitsstandard einhält und von der Registrierstelle genehmigt werden muss. Der Sicherheitsstandard (Anhang D des Vergleichstextes) kann unter <http://www.googlebooksettlement.com/intl/de/agreement.html> eingesehen oder vom Settlement Administrator angefordert werden. Außerdem sehen der Vergleichstext und die Vereinbarungen der Registrierstelle mit den vollständig teilnehmenden Bibliotheken und den Host-Sites Rechtsmittel gegen Sicherheitsverletzungen vor. Weitere Informationen über diese Rechtsmittel enthält Artikel VIII des Vergleichstextes, der unter <http://www.googlebooksettlement.com/intl/de/agreement.html> oder vom Settlement Administrator erhältlich ist.

M. **Streitbeilegung**

Google, die Registrierstelle, die Rechteinhaber, die teilnehmenden Bibliotheken und die Host-Sites versuchen, die meisten Rechtsstreite bezüglich des Vergleichs informell zu lösen. Wenn solche Beilegungsversuche nach dreißig Tagen erfolglos sind, geht der Streit an ein Schiedsgericht, und die Entscheidung des Schiedsrichters ist endgültig und für beide Streitparteien bindend. Beispiele von Streitigkeiten, die dem Schiedsverfahren unterworfen sind: (a) Meinungsverschiedenheiten über die Preiskalkulation und andere wirtschaftlichen Bedingungen; (b) Meinungsverschiedenheiten über behauptete Sicherheitsverletzungen; (c)

Meinungsverschiedenheiten darüber, ob ein Buch lieferbar oder vergriffen ist (wenn der Streit zwischen einem Autor und einem Verleger herrscht), Meinungsverschiedenheiten darüber, ob ein Buch gemeinfrei ist, und (d) Meinungsverschiedenheiten darüber, ob Google oder eine vollständig teilnehmende Bibliothek ein Buch genutzt haben, an dem sie gemäß Vergleich kein Nutzungsrecht hatten. Diese Liste enthält Beispiele und ist keine vollständige Liste der möglichen Arten von Streitigkeiten für ein Schiedsgerichtsverfahren. Sie sollten Artikel IX des Vergleichstextes, die Beziehung zwischen Autor und Verleger (Anhang A zum Vergleichstext) und die Vereinbarungen zwischen der Bibliothek und der Registrierstelle lesen (Anhang B des Vergleichstextes) lesen, die unter <http://www.googlebooksettlement.com/intl/de/agreement.html> oder vom Settlement Administrator erhältlich sind, um zu erfahren, welche Streitigkeiten einem bindenden Schiedsgerichtsverfahren bzw. Gerichtsverfahren unterliegen.

Das Gericht ist weiterhin sachlich zuständig, um alle anderen Streite um die Verpflichtungen der Parteien gemäß dem Vergleichstext und den anderen Vereinbarungen beizulegen. Außerdem behalten sich die Parteien zur schnelleren Streitbeilegung bzw. bei wiederholtem vorsätzlichem Vertragsverstoß vor, beim Gericht eine einstweilige Verfügung zu beantragen, ohne vorher das Schiedsgericht anzurufen.

N. Nicht ausschließliche Rechte

Rechte, die Google und den teilnehmenden Bibliotheken gewährt sind, sind nicht ausschließlich, und Rechteinhaber haben das Recht, über die Registrierstelle oder anderweitig, natürliche und juristische Personen, darunter auch direkte Mitwettbewerber von Google ein umfassendes Nutzungsrecht zu erteilen, auch für Nutzungen, die mit denen von Google bzw. den teilnehmenden Bibliotheken identisch sind. Die Google und den teilnehmenden Bibliotheken gewährten Rechte und Ermächtigungen sind keine Übertragungen des Urheberrechts an jenen Werken, und nichts im Vergleichstext führt zu einer solchen Übertragung von Urheberrechten an den Werken von Rechteinhabern.

10. Welche Rechte stehen Autoren und Verlegern in der Beziehung zwischen ihnen zu?

Autoren und Verleger können US-Urheberrechte am selben Buch innehaben. Die jeweiligen Rechte von Mitgliedern der Untergruppe Autoren und der Untergruppe Verleger werden in diesem Absatz zur Beziehung zwischen Autor und Verleger dargelegt, der unter <http://www.googlebooksettlement.com/intl/de/agreement.html> (siehe Anhang A des Vergleichstextes) oder vom Settlement Administrator erhältlich ist. Folgendes ist eine Zusammenfassung der Beziehung zwischen Autoren und Verlegern:

(1) Lieferbare Bücher

Um es Google zu ermöglichen, jedes lieferbare Buch im Hinblick auf die Display-Uses (Anzeige-Nutzungen) zu nutzen, müssen sich der Autor (außer dem Autor einer Auftragsarbeit) und der Verleger mit der Übertragung der Nutzungsrechte einverstanden erklären. Die Registrierstelle leitet die von Google für seine Nutzung lieferbarer Bücher gezahlten Erlöse (einschließlich der Bartantiemen für Bücher, die Google am oder vor dem 5. Mai 2009 digitalisierte) an den Verleger weiter, der dann in Übereinstimmung mit dem Vertrag zwischen Autor und Verleger den Autor bezahlt. Ist der Autor mit der Höhe der vom Verleger geleisteten Zahlung nicht einverstanden, kann der Streit mithilfe der Registrierstelle im Schiedsverfahren gelöst werden. Das Schiedsrecht gilt nicht für Autoren und Verleger von Lehrbüchern (d. h., Büchern, die nach ihrer Veröffentlichung in erster Linie zum Verkauf im Bildungsmarkt bestimmt sind (d. h. der Markt für primäre, sekundäre und tertiäre Schulbildung, Weiterbildung, berufliche Bildung und Selbststudium) zur Nutzung in Bildungsprogrammen; Streitigkeiten zwischen solchen Parteien werden laut der jeweiligen Verträge zwischen den Autoren und Verlegern beigelegt.

Bei jedem lieferbaren Buch, wofür Google ein Nutzungsrecht im Hinblick auf die Display-Uses (Anzeige-Nutzungen) erhält, haben sowohl der Autor als auch der Verleger das Recht, die Löschung des Buches zu verlangen bzw. das Buch von bestimmten Display-Uses (Anzeige-

Nutzungen) auszuschließen. Äußern sich beide, gibt die jeweils stärkere Einschränkung des Nutzungsrechtes den Ausschlag (unabhängig davon, ob sie vom Autor oder vom Verleger kommt). Stimmen der Autor und der Verleger zu, dass Google ein lieferbares Buch für Verbraucher nutzen kann („Consumer Use“), hat der Verleger das Recht, die Preiskalkulation des Buches zu kontrollieren. Wenn jedoch der Autor gegen den Preis protestiert, den Verleger aber nicht davon überzeugen kann, dass er den Preis ändert, kann der Autor das Nutzungsrecht in Bezug auf die Verbraucher einschränken bzw. es von dieser Nutzung ausschließen.

(2) Vergriffene Bücher

- (a) Löschung und Ausschluss von den Display-Uses (Anzeige-Nutzungen). Wie oben beschrieben, legt der Vergleichstext fest, dass alle vergriffenen Bücher automatisch in die Display-Uses (Anzeige-Nutzungen) einbezogen werden. Rechteinhaber können Entscheidungen betreffs der Löschung, des Ausschlusses und der Preiskalkulation von vergriffenen Büchern wie folgt treffen: (a) für Bücher, die als Austragsarbeiten erstellt wurden, kann nur der Verleger die Löschung, den Ausschluss und die Preiskalkulation bestimmen, (b) für Bücher, deren Rechte an den Autor rückübertragen sind bzw. die „als vom Autor kontrolliert“ betrachtet werden (siehe den folgenden Paragraphen), kann nur der Autor Löschung, Ausschluss und Preiskalkulation bestimmen und (c) für alle anderen Bücher, deren Rechte noch nicht an den Autor rückübertragen sind, können entweder der Autor oder der Verleger, wenn sie wichtige Gründe angeben, Löschungs- und Ausschlussentscheidungen treffen sowie die Preiskalkulation bestimmen (wobei die stärkere Einschränkung des Zugriffs und der höhere Preis den Ausschlag geben).

Im Sinne des Vergleiches (und nur in diesem Sinne) gilt ein Buch „als vom Autor kontrolliert“, wenn die Rechte an dem Buch gemäß dem Vertrag zwischen Autor und Verleger an den Autor zurückübertragen werden können, der Autor seinen Antrag auf Rückübertragung der Rechte an den Verleger gesandt hat, und der Verleger auf diesen Antrag entweder innerhalb von neunzig Tagen oder – falls diese länger ist – innerhalb einer im Vertrag zwischen Autor und Verleger angegebenen Frist schriftlich antworten muss. Sind diese Bedingungen erfüllt, kann der Autor einen Antrag an die Registrierstelle (mit Kopie an den Verleger) senden, dass das Buch, als „vom Autor kontrolliert“ behandelt wird. In diesem Antrag versichert der Autor, dass das Buch gemäß Test 1 (siehe Punkt 10 (3) (a) weiter unten) nicht mehr lieferbar ist und dass die längere der oben genannten Fristen des Verlegers abgelaufen ist; dem Antrag muss eine Kopie des zuvor an den Verleger gesandten Antrages auf Rückübertragung beiliegen sowie eine Kopie des Vertrages zwischen Autor und Verleger (falls der Autor ihn hat).

Widerspricht der Verleger dem schriftlichen Antrag nicht innerhalb von 120 Tagen, führt die Registrierstelle das Buch als „vom Autor kontrolliert“. Wenn der Verleger dem Antrag fristgerecht widerspricht, legen die Parteien die Angelegenheit der Registrierstelle zur Entscheidung vor.

- (b) Verteilung von Bartantiemen und Erlösen. Die Registrierstelle zahlt alle Tantiemen für ein vergriffenes Buch jeweils getrennt dessen Autor und Verleger: (a) 100 % an den Autor für jedes Buch, dessen Rechte rückübertragen wurden bzw. das „vom Autor kontrolliert“ ist; (b) 100 % an den Verleger für jedes Buch, das eine „Auftragsarbeit“ darstellt, und (c) 65 % an den Autor sowie 35 % an den Verleger für jegliche Bücher, deren Rechte nicht rückübertragen wurden und die vor 1987 veröffentlicht wurden, sowie je 50 % an Autor und Verleger, wenn das Buch 1987 oder später veröffentlicht wurde.

(3) Bestimmung, ob ein Buch lieferbar oder vergriffen ist

Im Sinne des Vergleiches (und nur in diesem Sinne) gilt ein Buch als „lieferbar“, wenn es einem der folgenden zwei Tests entspricht:

- (a) Test 1. Das Buch ist gemäß dem Vertrag zwischen Autor und Verleger „lieferbar“ bzw. der Vertrag sieht keine Rückübertragung von Rechten vor. In diesem Sinne ist das Buch lieferbar, selbst wenn der Vertrag den Begriff „lieferbar“ nicht enthält. Wenn der Vertrag „lieferbar“ nach den Einnahmen definiert und Google mithilfe seines im Vergleich genehmigten Umsatzmodells mehr als 50 % der Erlöse erwirtschaftet, die dem Verleger für die Nutzungsrechte des Buches gezahlt werden, dann dienen diese Erlöse NICHT dazu, zu bestimmen, ob dieser Test 1 erfüllt wurde. Wenn der Vertrag „lieferbar“ anhand der verkauften Stückzahlen definiert oder mittels einer anderen Methode als dem Erlös, dann wird ein gleichwertiger Grundsatz zur Bestimmung angewandt, ob Test 1 bestanden ist. Die Tatsache, dass ein Buch oder Informationen über ein Buch in eine Datenbank einbezogen werden bzw. dass Informationen über das Buch in den Ergebnissen von Suchmaschinen erhältlich sind, bedeutet alleine noch nicht, dass das Buch „lieferbar“ ist. Ein Buch ist nicht lieferbar, wenn der Vertrag die Rückübertragung vorsieht und alle Kriterien für die Rückübertragung erfüllt sind (außer wenn der Autor seinen Antrag auf Rückübertragung gemäß seinem Vertrag mit dem Verleger nicht hätte stellen müssen)
- (b) Test 2: Der Verleger gibt im Einklang mit den Rechten, die er an dem Buch gemäß seinem Vertrag mit dem Autor hat, dem Handel öffentlich bekannt, dass er konkrete Schritte unternommen hat, um eine unveränderte bzw. eine Neuauflage des Buches zu veröffentlichen, und diese Veröffentlichung erfolgt innerhalb von zwölf Monaten nach der Bekanntgabe des Verlegers.

(4) Streitigkeiten, ob ein Buch lieferbar oder vergriffen ist

Mitglieder der Untergruppe Autoren und der Untergruppe Verleger bzw. ihre Vertreter im Vorstand der Registrierstelle können der Bestimmung eines Buches als lieferbar bzw. vergriffen widersprechen, indem sie der Registrierstelle Belege (wie Verträge, Tantiemenabrechnungen, gewerbliche Mitteilungen und beeidigte Erklärungen) vorlegen, die ausreichen, um Ihr Austreten/Austritt (aus der Gruppe) zu begründen, ungeachtet dessen, ob das Buch einen der beiden Tests unter (3) oben bestanden hat. Die andere Partei hat das Recht auf Erwiderung innerhalb von 120 Tagen; erwidert sie innerhalb dieser Frist nicht, wird das Buch umklassifiziert. Wenn Autor und Verleger widersprüchliche Belege vorlegen und die Angelegenheit nicht gütlich beilegen können, dann legt die Registrierstelle oder ein von ihr ausgewählter Schiedsrichter den Streit bei, indem er die Beweise beider Parteien sowie andere relevanten Beweise und Argumente der Parteien prüft, einschließlich des Verlaufs der Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien und der Branchennormen und Usancen. Die Entscheidung der Registrierstelle (bzw. des Schiedsrichters) ist bindend, obwohl die Entscheidung nur für den Vergleich gilt und für keinen anderen Zweck eingesetzt werden darf, etwa als Präzedenzfall in einem anderen nicht mit dem Vergleich zusammenhängenden Streit zwischen dem Autor und Verleger desselben Buches.

(5) Andere Streitigkeiten

Alle Streitigkeiten zwischen Koautoren, Erben eines Autors oder mehreren Rechteinhabern, die Mitglieder der Untergruppe Autoren sind, werden schiedsgerichtlich beigelegt. Streitigkeiten zwischen mehreren Rechteinhabern, die Mitglieder der Untergruppe Verleger sind, können schiedsgerichtlich beigelegt werden, müssen aber nicht.

(6) Aufteilung von nicht beanspruchtem Kapital zwischen Autoren und Verlegern

Vorbehaltlich der in Punkt 9 (K) (2) genannten Bedingungen für „nicht beanspruchtes Kapital“ werden alle nicht beanspruchten Erlöse, die gemäß der Beziehung zwischen Autoren und Verlegern den Mitgliedern der Untergruppe Autoren zugeteilt werden, an diejenigen Mitglieder der Untergruppe Autoren verteilt, die ihre Ansprüche geltend gemacht haben, und alle nicht

beanspruchten Erlöse, die den Mitgliedern der Untergruppe Verleger zugeteilt werden, werden an die Mitglieder der Untergruppe Verleger verteilt, die ihre Ansprüche geltend gemacht haben.

(7) Google-Partnerprogramm

Ein Rechteinhaber kann sich gemäß dem Vergleichstext dafür entscheiden, ein Buch ins Partnerprogramm einzustellen statt die Display-Uses (Anzeige-Nutzungen) zuzulassen, weil er glaubt, dass er dadurch bessere wirtschaftliche Bedingungen mit Google aushandeln kann oder aus einem anderen Grund. Der Vergleich mit Google bezieht sich nur auf die Display-Uses (Anzeige-Nutzungen) gemäß dem Vergleichstext und nicht auf das Partnerprogramm. Die Beziehung zwischen Autoren und Verlegern statet die Rechteinhaber eines lieferbaren Buches mit bestimmten Rechten aus, wenn ein anderer Rechteinhaber an demselben Buch dieses Buch ins Partnerprogramm (oder in ein anderes Google-Programm einstellt, dessen Umsatzmodell dem im Vergleichstext besprochenen ähnlich ist) statt in das Umsatzmodell des Vergleichstextes. Diese Rechte beziehen sich nur auf Bücher, die unter einem vor 1992 geschlossenen Vertrag zwischen Autor und Verleger veröffentlicht wurden, der danach nicht im Hinblick auf elektronische Rechte geändert wurde. Sie werden wie folgt zusammengefasst:

- (a) Lösch- bzw. Übertragungsanträge. Ein Rechteinhaber, nach dessen Ansicht Google ein lieferbares Buch ohne die notwendige Genehmigung des Rechteinhabers ins Partnerprogramm (oder in ein anderes Google-Programm einstellt, dessen Umsatzmodell dem im Vergleichstext besprochenen ähnlich ist), kann von Google verlangen, das Buch entweder aus dem anderen Google-Programm zu löschen oder das Buch von dem anderen Google-Programm in das dem Vergleich entsprechende Programm zu übertragen. **Der Antrag muss an die Registrierstelle und Google gerichtet werden, wobei das Mitteilungsformular unter <http://www.googlebooksettlement.com/intl/de/> verwendet wird, das auch vom Settlement Administrator erhältlich ist. Google benachrichtigt die natürliche bzw. juristische Person, mit deren Genehmigung Google das Buch im Partnerprogramm oder in anderen Google-Programmen nutzt. Wenn diese Person gegen die Löschung bzw. Übertragung innerhalb von dreißig Tagen das Austreten/Austritt (aus der Gruppe) beantragt, muss sie das Mitteilungsformular verwenden und die Registrierstelle sowie Google benachrichtigen, wobei das Benachrichtigungsformular unter <http://www.googlebooksettlement.com/intl/de/> oder vom Settlement Administrator erhältlich ist.**
- (b) Unstrittige Anweisungen. Wenn die natürliche oder juristische Person, die Google die Nutzung im Partnerprogramm oder anderen Google-Programmen gestattete, nicht innerhalb von dreißig Tagen erwidert, dann löscht Google das Buch oder überträgt es ins dem Vergleich entsprechende Programm, wie vom Rechteinhaber erbeten. Im letzteren Fall unterliegt das Buch dem Vergleichstext, und Zahlungen erfolgen gemäß der hier dargelegten Beziehung zwischen Autoren und Verlegern.
- (c) Strittige Löschanweisungen. Wenn die Anweisung vorsieht, dass Google das Buch vom Partnerprogramm oder anderen Google-Programm (im Gegensatz zur Übertragung des Buches in das dem Vergleich entsprechende Programm) löscht, und wenn dem Antrag von einem anderen Rechteinhaber widersprochen wird, entscheidet Google, ob es die Anweisung erfüllt oder nicht. Jede Partei, die der Entscheidung von Google widersprechen möchten, kann die jeweils andere Partei verklagen, um gerichtlich feststellen zu lassen, wer das Recht hat, Google das Buchnutzungsrecht für das Partnerprogramm oder andere Programme zu übertragen. In Bezug auf die Entscheidung von Google, das Buch zu löschen oder zu nutzen, gibt keine Partei Rechte an Google ab.
- (d) Strittige Übertragungsanträge. Wenn die Anweisung an Google die Übertragung des Buches aus dem Partnerprogramm oder anderen Google-Programmen in das dem Vergleich entsprechende Programm vorsieht, stellt Google die Nutzung des Buches in

dem betreffenden Google-Programm ein, bis der konkurrierende Rechteinhaber den Streit beilegt. Alle Rechteinhaber können die jeweils anderen verklagen, um gerichtlich feststellen zu lassen, wer das Recht hat, Google das Buchnutzungsrecht für das Partnerprogramm oder andere Programme zu übertragen. Google bezieht das Buch auf jeden Fall nur dann in das Vergleichsprogramm ein, wenn die konkurrierenden Rechteinhaber Google gemeinsam ein entsprechendes Nutzungsrecht erteilen oder wenn einer der konkurrierenden Rechteinhaber ein Gerichtsurteil erwirkt, das ihm die Vollmacht gibt, Google das betreffende Nutzungsrecht zu erteilen.

Das Obige bildet nur eine Zusammenfassung der Beziehung zwischen Autoren und Verlegern, und Ihnen wird empfohlen, die unter dieser Beziehung möglichen Verfahren vollständig nachzulesen: <http://www.googlebooksettlement.com/intl/de/agreement.html> (siehe Anhang A des Vergleichstextes); der Text ist auch vom Settlement Administrator erhältlich.

DAS VERBLEIBEN IN DER VERGLEICHSGRUPPE

11. Was geschieht, wenn ich nichts tue?

Wenn Sie ein Mitglied der Untergruppe Autoren oder Untergruppe Verleger sind, müssen Sie gegenwärtig nichts tun, wenn Sie in der Vergleichsgruppe verbleiben möchten. Wenn Sie sich für ein Verbleiben entscheiden, werden Ihre Rechte in diesem Rechtsstreit von den Vertretern der jeweiligen Untergruppen und dem Leitanwalt vertreten. Sie erhalten, falls das Gericht den Vergleich genehmigt, die Leistungen des Vergleiches (wenn Sie fristgerecht die entsprechenden Formulare einsenden); auf Ihre Ansprüche gegen Google und die teilnehmenden Bibliotheken verzichten sie und das Gericht weist sie zurück. Wenn Sie in der Gruppe verbleiben, sind Sie durch alle Urteile und Feststellungen des Gerichts im Zusammenhang mit dem Vergleich gebunden, unabhängig davon, ob diese für sie günstig oder ungünstig sind.

12. Gegenüber welchen juristischen Personen verzichte ich?

Vom Tag des Inkrafttretens an verzichten die Rechteinhaber auf ihre Ansprüche gegenüber Google und allen teilnehmenden Bibliotheken sowie ihren vergangenen, gegenwärtigen und zukünftigen Muttergesellschaften, Rechtsvorgänger, Rechtsnachfolger, Tochtergesellschaften, verbundenen Unternehmen und Geschäftsbereichen sowie ihren jeweiligen Organmitgliedern, Angestellten und anderen in Absatz X des Vergleichstextes aufgeführten Personenverzeichnet sind. Bezüglich der besonderen Ansprüche, die gegenüber diesen juristischen Personen aufgegeben werden siehe Punkt 13. Weitere Einzelheiten zu den befreiten juristischen Personen finden Sie im vollständigen Text der Verzichtserklärungen in Artikel X des Vergleichstextes.

13. Welche Ansprüche gebe ich insbesondere auf, wenn ich am Vergleich teilnehme?

Im Folgenden werden die Ansprüche zusammengefasst, die die Rechteinhaber ab dem Tag des Inkrafttretens aufgeben. Weitere Einzelheiten zu den aufgegebenen Ansprüchen finden Sie im vollständigen Text der Verzichtserklärungen in Absatz X des Vergleichstextes.

Die Rechteinhaber verzichten auf alle Ansprüche gegenüber Google und den teilnehmenden Bibliotheken, die aus bestimmten vor dem Tag des Inkrafttretens praktizierten Verhaltensweisen entstanden, einschließlich der Digitalisierung von Büchern und Einfügungen durch Google, der Nutzung von Digitalexemplaren in Google-Produkten und Dienstleistungen, der Bereitstellung von Büchern und Einfügungen für die Digitalisierung seitens der Bibliotheken im Interesse von Google, der Übergabe von Google-Digitalexemplaren an Bibliotheken und die Entgegennahme derselben durch die Bibliotheken (außer der Übergabe von Google-Digitalexemplaren an andere Bibliotheken nach dem 27. Dezember 2008) und die Nutzung der digitalen Kopien durch die Bibliotheken (abgesehen von den anderen Bibliotheken) in einer im Vergleich behandelten Weise. Wenn jedoch andere

Bibliotheken die Digitalexemplare rechtswidrig nutzen, gilt der Anspruchsverzicht nicht dafür, dass diese anderen Bibliotheken Bücher an Google übergeben.

Rechteinhaber verzichten auf alle Ansprüche gegenüber Google und alle vollständig teilnehmenden Bibliotheken, kooperierenden Bibliotheken und gemeinfreien Bibliotheken, die ab dem Tag des Inkrafttretens aus vom Vergleichstext oder von entsprechenden Vereinbarungen zwischen Bibliotheken und Registrierstelle genehmigten Handlungen und Unterlassungen entstehen. Ansprüche, die nach dem Tag des Inkrafttretens gegen andere Bibliotheken entstehen, werden nicht aufgegeben.

Jedoch:

1. Ansprüche von Gruppenmitgliedern, die fristgerecht aus der Vergleichsgruppe austreten, werden nicht aufgegeben oder durch den Vergleich beeinträchtigt.
2. Der Vergleich legt fest, dass Google und vollständig teilnehmende Bibliotheken gemäß dem Vergleich und einschlägigen Vereinbarungen zwischen Bibliotheken und Registrierstelle Nutzungsrechte für Bücher und Einfügungen erhalten und dass auf keine Ansprüche verzichtet wird, die auf Nutzung von Büchern und Einfügungen basieren, die nicht durch den Vergleichstext oder eine entsprechende Vereinbarung zwischen Bibliothek und Registrierstelle genehmigt ist.
3. Ansprüche auf Grund von Verstößen von Google und den teilnehmenden Bibliotheken gegen ihre Verpflichtungen gemäß dem Vergleichstext oder einer einschlägigen Vereinbarung zwischen Bibliotheken und Registrierstelle werden nicht aufgegeben.
4. Ansprüche auf Grund der unberechtigten, nicht dem Vergleichstext entsprechenden Nutzung von Büchern und Einfügungen werden nicht aufgegeben.
5. Ansprüche in Bezug auf die Nutzung von Einfügungen in staatseigene Werke und gemeinfreie Bücher seitens Google werden nicht aufgegeben, wenn Google einen Antrag der Rechteinhaber auf Ausschluss zurückweist. Siehe Absatz 3.5 (b) (vii) des Vergleichstextes für weitere Details.
6. Ansprüche in Bezug auf irgendwelche Handlungen und Unterlassungen nach dem 28. Oktober 2008 werden nicht aufgegeben, wenn diese nach dem Tag des Inkrafttretens entstehen und nicht durch den Vergleich gedeckt sind.
7. Ansprüche in Bezug auf die Nutzung von Digitalexemplaren durch andere Bibliotheken werden nicht aufgegeben.
8. Ansprüche in Bezug auf die Nutzung von Büchern und Einfügungen außerhalb der USA oder in Bezug auf Digitalisierungen außerhalb der USA werden nicht aufgegeben.
9. Ansprüche in Bezug auf Handlungen von Google in den USA als Antwort auf einen Antrag eines Nutzers außerhalb der USA werden nicht aufgegeben, wenn diese Antwort zur Bildschirmanzeige von Teilen eines Buches oder einer Einfügung im Land des Nutzers führt, es sei denn, dass die Anzeige rechtmäßig ist bzw. Google eine Genehmigung für diese Anzeige erhalten hat.

DAS AUSTRETEN AUS DER VERGLEICHSGRUPPE

14. Was tue ich, wenn ich nicht in der Vergleichsgruppe bleiben möchte?

Wenn Sie aus der Vergleichsgruppe austreten („opt out“) möchten und Ihre Rechte behalten wollen, Google und die teilnehmenden Bibliotheken zu verklagen, müssen aktiv etwas unternehmen, um aus der Vergleichsgruppe auszuscheiden. Indem Sie austreten, behalten Sie das Recht auf Einreichung Ihrer eigenen

Klage gegen Google bzw. darauf, sich einer anderen Klage gegen Google auf Grund der im Vergleich behandelten Ansprüche anzuschließen.

Wenn Sie aus der Gruppe austreten, haben Sie kein Recht auf Bartantiemen und auf andere Beteiligungen an den Umsatzmodellen gemäß dem Vergleich. Sie erwerben damit jedoch das Recht, Ihre eigene Klage einzureichen. Sie können auch, selbst wenn Sie aus der Gruppe austreten, zu einem späteren Zeitpunkt mit der Registrierstelle oder Google in Verbindung treten und versuchen, einen eigenen Vertrag über die Einbeziehung Ihrer Bücher in eine im Vergleich vorgesehene Lösung auszuhandeln.

15. Wie scheide ich aus der Vergleichsgruppe aus?

Sie können aus der Vergleichsgruppe austreten, indem Sie:

- 1) <http://www.googlebooksettlement.com/intl/de/> besuchen und die dortigen Anweisungen befolgen, um am oder vor dem 4. September 2009 auszuscheiden oder
- 2) Ihr Austreten schriftlich per Einschreiben (frankiert) am oder vor dem 4. September 2009 an den Settlement Administrator senden: Google Book Search Settlement Administrator, c/o Rust Consulting, PO Box 9364, Minneapolis, MN 55440-9364, UNITED STATES OF AMERICA. Als Einsendetag gilt der Poststempel.

Für Ihren Austritt müssen Sie keinen Grund angeben. Jedoch muss Ihre Austrittsantrag unterzeichnet sein, und – wenn Sie online austreten - von einer befugten Person aus der Untergruppe, aus der Sie austreten möchten, ausgefüllt werden (entweder aus der Untergruppe Autoren oder der Untergruppe Verleger); Ferner müssen Ihr Name und Ihre Anschrift angegeben sein, oder wenn Sie der Agent eines Autors sind, muss der Name des Mitgliedes der Untergruppe Autoren angegeben werden, in dessen Namen Sie handeln (d. h. die Person, deren Name als der Autor des Buches oder der Einfügung erscheint), sowie gegebenenfalls die Pseudonyme, unter dem der Autor schreibt. Um zu gewährleisten, dass Google klar versteht, welche Bücher und/oder Einfügungen von dem Austritt betroffen sind, geben Mitglieder der Untergruppe Verleger alle Impressums an, unter denen Sie veröffentlichen oder veröffentlicht haben, sowie die Bücher, die dem US-Urheberrecht unterliegen. Google und die Kläger bitten darum (schreiben es aber nicht vor), dass alle Mitglieder der Untergruppe Autoren und der Untergruppe Verleger folgende Angaben über die Bücher und Einfügungen machen, die dem US-Urheberrecht unterliegen: Titel, Autor, Verleger und ISBN (wenn eine ISBN vorhanden ist).

ANFECHTUNG DES VERGLEICHES BZW. STELLUNGNAHMEN DAZU

16. Kann ich den Vergleich anfechten bzw. Stellungnahmen dazu abgeben?

Ja. Wenn Sie nicht aus der Gruppe austreten möchten, haben Sie das Recht, den Vergleich anzufechten bzw. Stellungnahmen abzugeben, auch gegen das Rechtskraft erlangende Urteil, das den Rechtsstreit ohne Vorbehalt zurückweist, sowie den Antrag der Untergruppe Autoren auf Anwaltshonorare und Anwaltskosten. Wenn Sie den Vergleich anfechten möchten, müssen Sie am oder vor dem 4. September 2009 bei Gericht eine entsprechende Erklärung Ihrer Anfechtung bzw. Ihres Standpunktes einreichen sowie die Gründe der Anfechtung mit Kopien von Belegdokumenten und Instruktionen an folgende Anschrift senden:

Office of the Clerk
J. Michael McMahon
US District Court for the Southern District of New York
500 Pearl Street
New York, New York 10007
UNITED STATES OF AMERICA

Sie müssen auch den folgenden Anwälten eine Kopie dieser Papiere per E-Mail oder Briefpost zustellen:

Berater für die Untergruppe Autoren:	Berater für die Untergruppe Verleger :	Berater für Google:
Michael J. Boni, Esq. Joanne Zack, Esq. Joshua Snyder, Esq. Boni & Zack LLC 15 St. Asaphs Road Bala Cynwyd, PA 19004 UNITED STATES OF AMERICA bookclaims@bonizack.com	Jeffrey P. Cunard, Esq. Bruce P. Keller, Esq. Debevoise & Plimpton LLP 919 Third Avenue New York, NY 10022 UNITED STATES OF AMERICA bookclaims@debevoise.com	Daralyn J. Durie, Esq. Joseph C. Gratz, Esq. Durie Tangri Lemley Roberts & Kent LLP 332 Pine Street, Suite 200 San Francisco, CA 94104 UNITED STATES OF AMERICA bookclaims@durietangri.com

Sie können bei der Verhandlung persönlich erscheinen, oder wenn Sie von einem Rechtsanwalt vertreten werden, kann Ihr Rechtsanwalt persönlich erscheinen, und erklären, warum der Vergleich oder ein Teil des Vergleiches nicht genehmigt werden sollten. Sie müssen Ihre Absicht bzw. die Absicht Ihres Rechtsanwalts in der Erklärung ankündigen, die Sie bei Gericht einreichen,.

Außer wenn Sie den Vergleich nicht gemäß dieser Mitteilung anfechten, können Sie seine Bedingungen gar nicht anzufechten, auch nicht den Antrag des Anwalts der Untergruppe Autoren auf Anwaltshonorare und –kosten; Personen, die den Vergleich nicht wie vorgegeben anfechten, gelten als Personen, die auf ihr Recht auf Anfechtung verzichtet haben und sind für immer daran gehindert, den Vergleich anzufechten.

17. Was ist der Unterschied zwischen der Anfechtung des Vergleiches und dem Austritt aus der Vergleichsgruppe?

Sie können den Vergleich anfechten, wenn Sie Gruppenmitglied bleiben und sich dem Vergleich, wenn er genehmigt wird, unterwerfen, aber mit einem Aspekt des Vergleiches nicht übereinstimmen. Eine Anfechtung gestattet Ihnen Stellungnahmen, die vor Gericht gehört werden.

Im Gegensatz dazu bedeutet der Austritt, dass Sie nicht mehr ein Mitglied der Gruppe sind und dass Sie sich den Bedingungen des Vergleiches nicht unterwerfen wollen. Sobald Sie sich für den Austritt entscheiden, verlieren Sie jedes Recht, den Vergleich anzufechten, weil Sie von dem Vergleich nicht mehr betroffen sind.

IHRE PROZESSVERTRETER

18. Habe ich einen Rechtsanwalt, der meine Interessen in diesen Klagen vertritt?

Ja. Das Gericht hat folgenden Anwaltskanzleien bestellt, um Sie und die anderen Gruppenmitglieder zu vertreten:

Prozessvertreter für die Untergruppe Autoren	Prozessvertreter für Untergruppe Verleger:
Michael J. Boni, Esq. Joanne Zack, Esq. Joshua Snyder, Esq. Boni & Zack LLC 15 St. Asaphs Road Bala Cynwyd, PA 19004 UNITED STATES OF AMERICA	Jeffrey P. Cunard, Esq. Bruce P. Keller, Esq. Debevoise & Plimpton LLP 919 Third Avenue New York, NY 10022 UNITED STATES OF AMERICA

19. Wie werden die Rechtsanwälte bezahlt?

Der Prozessvertreter für die Untergruppe Autoren beantragt, dass das Gericht den Anwälten Anwaltshonorare und Auslagen von 30 Millionen USD zuerkennt. Vorbehaltlich der Gerichtsentscheidung, übernimmt Google diese Anwaltsgebühren und Auslagen. (Den Anwälten der Untergruppe Autoren sind zum Tag des Vergleiches etwa 140.000 USD an Auslagen entstanden.) Google zahlt diese Honorare und Auslagen zusätzlich zu den Summen zahlen, zu deren Zahlung an die Mitglieder der Untergruppen und Rechteinhaber Google sich bereits verpflichtet hat.

Der Prozessvertreter der Untergruppe Verleger haben sich verpflichtet, für Anwaltshonorare und Auslagenerstattung nicht die Mittel aus dem Vergleich der Sammelklage zu verwenden. Stattdessen wird der Prozessvertreter der Untergruppe Verleger aus der Vergleichssumme des Vergleichs zwischen Google und den Verlegern in einem verwandten Fall, *The McGraw-Hill Companies, Inc. et al. v. Google Inc.*, Case No. 05 CV 8881 (Southern District of New York), bezahlt. Die fünf Kläger in diesem Fall aus den Reihen der Verleger sind die repräsentierenden Kläger der Untergruppe im Auftrag der Untergruppe Verleger. Vorbehaltlich der Tatsache, dass der Vergleich Rechtskraft erlangt, werden sie deren separate Klage gegen Google nach dem Tag des Inkrafttretens zurückziehen. Google verpflichtet sich, 15,5 Millionen USD für den Vergleich dieser Klage zu zahlen. Der Prozessvertreter der Untergruppe Verleger erhält seine Honorare und Auslagen aus dieser Summe, und der Rest wird von der Association of American Publishers zur Gründung eines Fonds verwendet, der den Interessen sowohl der Verleger als auch der Autoren dienen soll. Die Nutzung des restlichen Kapitals unterliegt der vorherigen Genehmigung einer Mehrheit des Vorstandes der Registrierstelle, wobei diese Mehrheit mindestens einen Vertreter der Autoren und einen der Verleger im Vorstand einschließen muss.

20. Sollte ich mir einen eigenen Rechtsanwalt nehmen?

Sie brauchen keinen eigenen Rechtsanwalt zu beauftragen, aber wenn Sie wollen, dass Ihr eigener Rechtsanwalt vor Gericht für Sie spricht und erscheint, müssen Sie eine Absichtserklärung zu Ihrem Erscheinen abgeben („Notice of Intent to Appear“). Im Punkt 23 ist erklärt, wie man diese Erklärung seiner Absicht zu erscheinen einreicht. Wenn Sie einen Rechtsanwalt beauftragen, der für Sie in dem Prozess erscheint, müssen Sie die Kosten für diesen Rechtsanwalt selbst zahlen.

DIE LETZTE GENEHMIGUNGSANHÖRUNG DES GERICHTS

21. Wann und wo entscheidet das Gericht, ob es den Vergleich genehmigt?

Das Gericht hält am 7. Oktober 2009 um 10.00 Uhr EDT im Gerichtssaal 11A des United States District Court for the Southern District of New York, United States Courthouse, 500 Pearl Street, New York, NY 10007

eine Fairness-Anhörung ab, um zu entscheiden, ob der Vergleich fair, angemessen und vernünftig ist. Nach der Fairness-Anhörung entscheidet das Gericht, ob es den Vergleich genehmigt und dem Antrag auf Anwaltshonorare und Auslagen zustimmt. Wenn Stellungnahmen eingegangen sind oder der Vergleich angefochten wird, geht das Gericht zu diesem Zeitpunkt darauf ein.

Das Gericht kann Uhrzeit und Tag der Anhörung ohne weitere Mitteilung ändern. **Wenn Sie am Vergleich teilnehmen möchten, ist es nicht erforderlich, zurzeit irgendetwas zu unternehmen.**

22. Muss ich der Fairness-Anhörung beiwohnen?

Nein. Ihre Anwesenheit ist nicht erforderlich. Der Leitanwalt ist bereit, die Fragen des Gerichtes in Ihrem Interesse zu beantworten. Wenn Sie oder Ihr eigener Rechtsanwalt der Fairness-Anhörung beiwohnen möchten, können Sie dies auf eigene Kosten tun.

23. Kann ich bei der Fairness-Anhörung sprechen?

Ja. Sie können bei der Fairness-Anhörung sprechen oder Ihren eigenen Rechtsanwalt für sich sprechen lassen. In diesem Fall reichen Sie bei Gericht vorher eine „Notice of Intent to Appear“, d. h. eine Erklärung Ihrer Erscheinungsabsicht ein. Auf dieser Absichtserklärung geben Sie Namen und Nummer dieser Klage an (*The Authors Guild, Inc., et al. v. Google Inc.*, No. 05 CV 8136), und Sie geben an, dass Sie während der Fairness-Anhörung sprechen möchten. Die Erklärung muss auch Ihren Namen, Anschrift, Telefonnummer und Unterschrift sowie den Namen und die Anschrift Ihres Rechtsanwalts enthalten, wenn ein Rechtsanwalt für Sie erscheint. Sie können nicht während der Fairness-Anhörung sprechen, wenn Sie aus der Vergleichsgruppe austreten. Ihre Erklärung Ihrer Erscheinungsabsicht **muss** das Gericht am oder vor dem 4. September 2009 erreichen:

Office of the Clerk
 J. Michael McMahon
 US District Court for the Southern District of New York
 500 Pearl Street
 New York, New York 10007
 UNITED STATES OF AMERICA

Kopien der Erklärung Ihrer Erscheinungsabsicht müssen per E-Mail oder per Post frankiert am oder vor dem 4. September 2009 folgenden Anwaltskanzleien zugestellt werden:

Prozessvertreter für die Untergruppe Autoren:	Prozessvertreter für die Untergruppe Verleger :	Prozessvertreter für Google:
Michael J. Boni, Esq. Joanne Zack, Esq. Joshua Snyder, Esq. Boni & Zack LLC 15 St. Asaphs Road Bala Cynwyd, PA 19004 UNITED STATES OF AMERICA bookclaims@bonizack.com	Jeffrey P. Cunard, Esq. Bruce P. Keller, Esq. Debevoise & Plimpton LLP 919 Third Avenue New York, NY 10022 UNITED STATES OF AMERICA bookclaims@debevoise.com	Daralyn J. Durie, Esq. Joseph C. Gratz, Esq. Durie Tangri Lemley Roberts & Kent LLP 332 Pine Street, Suite 200 San Francisco, CA 94104 UNITED STATES OF AMERICA bookclaims@durietangri.com

WEITERE INFORMATIONEN

24. Wo erhalte ich weitere Informationen?

Der Vergleich, seine Anhänge und die sonstige rechtserhebliche Dokumente, die dem Gericht in dieser Klage vorgelegen haben, enthalten weitere Informationen über den Vergleich. Sie können diese rechtserheblichen Dokumente während der üblichen Bürozeiten einsehen und kopieren: Office of the Clerk, J. Michael McMahon,

US District Court for the Southern District of New York, 500 Pearl Street, New York, New York 10007. Diese Dokumente sind auch auf der Settlement Website <http://www.googlebooksettlement.com/intl/de/> erhältlich.

Außerdem können Sie bei Fragen zum Prozess bzw. zu dieser Mitteilung folgendermaßen Auskünfte einholen:

- auf der Settlement Website <http://www.googlebooksettlement.com/intl/de/>
- auf der Website der Authors Guild unter <http://www.authorsguild.org> bzw. des US-Verlegerverbandes unter <http://www.publishers.org>
- telefonisch unter der Nummer am Ende dieser Mitteilung
- schriftlich an:

Settlement Administrator Google Booksearch
c/o Rust Consulting, Inc.
PO Box 9364
Minneapolis, Minnesota 55440-9364
UNITED STATES OF AMERICA

Wenn Sie Ihre Anschrift ändern bzw. diese Mitteilung nicht an Ihre richtige Anschrift versandt wird, sollten Sie den Settlement Administrator benachrichtigen. Wenn der Settlement Administrator Ihre richtige Anschrift nicht hat, erhalten Sie möglicherweise Ihre Ihnen im Vergleich zugesprochenen Leistungen nicht und werden nicht über wichtige Entwicklungen auf dem Laufenden gehalten.

ANHANG: TELEFONNUMMERN DES SETTLEMENT ADMINISTRATOR

Vollständige Informationen über den Vergleich und das Claim Form können Sie unter <http://www.googlebooksettlement.com/intl/de/> abrufen. Gruppenmitglieder können sich helfen lassen und Fragen über diese Website stellen.

Gruppenmitglieder, die keinen Zugriff zur Website haben oder die zusätzliche Hilfe benötigen, sollten sich mit dem Settlement Administrator in Verbindung setzen; die in Ihrem Land geltende Telefonnummer ist auf den folgenden Seiten angegeben. Wo möglich, sind diese Telefonnummern gebührenfrei. In Ländern, in denen es keine gebührenfreien Telefonnummern gibt, wählen Sie die internationale Nummer (+1 (612) 359-8600); auf Wunsch ruft der Settlement Administrator Sie zurück.

Land	Telefonnummer
Ägypten	Gebührenfrei 2510 0200 (auf das Freizeichen warten) 888.839.1909 (Kairo); gebührenfrei 02 2510 0200 (auf das Freizeichen warten) 888.839.1909
Albanien	Gebührenfrei 00 800 0010 (auf das Freizeichen warten) 888.839.1909
Algerien	00 1.612.359.8600
Andorra	00 1.612.359.8600
Angola	Gebührenfrei 808 000 011 (auf das Freizeichen warten) 888.839.1909
Anguilla	Gebührenfrei 1.888.839.1909
Antigua und Barbuda	Gebührenfrei 1.800.988.7132
Äquatorialguinea	00 1.612.359.8600
Argentinien	Gebührenfrei 0800.666.1520
Armenien	Gebührenfrei 0 800 10 111 (auf das Freizeichen warten) 888.839.1909 (Ort auswählen); oder 00 1.612.359.8600
Aruba	00 1.612.359.8600
Aserbaidshjan	00 1.612.359.8600
Australien	Gebührenfrei 1.800.669.201
Bahamas	Gebührenfrei 1.888.762.3775
Bahrain	Gebührenfrei 800.19.908
Bangladesch	Gebührenfrei 157 0011 (auf das Freizeichen warten) 888.839.1909; oder 00 1.612.359.8600
Barbados	Gebührenfrei 1.800.988.7146
Belarus	Gebührenfrei 8 (auf das Freizeichen warten) 800 101 (auf das Freizeichen warten) 888.839.1909 (Ort auswählen); oder 8 (auf das Freizeichen warten) 10 1.612.359.8600
Belgien	Gebührenfrei 00 800 8000 3300
Belize	Gebührenfrei 811 (auf das Freizeichen warten) 888.839.1909 (Ort auswählen); oder 00 1.612.359.8600
Benin	Gebührenfrei 102 (auf das Freizeichen warten) 888.839.1909
Bermuda	Gebührenfrei 1.800.988.7139
Bolivien	Gebührenfrei 800.10.0675
Bosnien und Herzegowina	Gebührenfrei 00 800 0010 (auf das Freizeichen warten) 888.839.1909 (Ort auswählen); oder 00 1.612.359.8600
Botsuana	00 1.612.359.8600
Brasilien	Gebührenfrei 0800.891.7626
Britische Jungferninseln	Gebührenfrei 1.800.988.7149
Brunei Darussalam	Gebührenfrei 800 1111 (auf das Freizeichen warten) 888.839.1909
Bulgarien	Gebührenfrei 00 800 8000 3300
Burkina Faso	00 1.612.359.8600
Burundi	00 1.612.359.8600

Land	Telefonnummer
Chile	Gebührenfrei 1230.020.9265
China	Gebührenfrei 00 800 8000 3300
Cookinseln	Gebührenfrei 09 111 (auf das Freizeichen warten) 888.839.1909
Costa Rica	Gebührenfrei 0800.044.0102
Cote d'Ivoire	00 1.612.359.8600
Dänemark	Gebührenfrei 00 800 8000 3300
Demokratische Republik Kongo	00 1.612.359.8600
Deutschland	Gebührenfrei 00 800 8000 3300
Dominica	Gebührenfrei 1.800.988.7130
Dominikanische Republik	Gebührenfrei 1.888.751.8874
Dschibuti	00 1.612.359.8600
Ecuador	Gebührenfrei 1.800.010.575
El Salvador	Gebührenfrei 800.6599
Estland	Gebührenfrei 00 800 8000 3300
Falklandinseln	00 1.612.359.8600
Färöer-Inseln	00 1.612.359.8600
Fidschi	Gebührenfrei 004 890 1001 (auf das Freizeichen warten) 888.839.1909
Finnland	Gebührenfrei 00 800 8000 3300
Frankreich	Gebührenfrei 00 800 8000 3300
Französisch-Guyana	Gebührenfrei 0800 99 0011 (auf das Freizeichen warten) 888.839.1909
Französisch-Polynesien	00 1.612.359.8600
Gabun	00 1.612.359.8600
Gambia	00 1.612.359.8600
Georgien	8 (auf das Freizeichen warten) 10 1.612.359.8600
Ghana	Gebührenfrei 0191 (auf das Freizeichen warten) 888.839.1909
Gibraltar	Gebührenfrei 8800 (auf das Freizeichen warten) 888.839.1909
Grenada	Gebührenfrei 1.800.988.7159
Griechenland	Gebührenfrei 00.8004.414.6186
Grönland	00 1.612.359.8600
Guadeloupe	00 1.612.359.8600
Guam	Gebührenfrei 1.888.356.0248
Guatemala	Gebührenfrei 138 120 (auf das Freizeichen warten) 888.839.1909; oder gebührenfrei 999 91 90 (auf das Freizeichen warten) 888.839.1909
Guinea	00 1.612.359.8600
Guinea-Bissau	00 1.612.359.8600
Guyana	Gebührenfrei 159 (auf das Freizeichen warten) 888.839.1909
Haiti	Gebührenfrei 183 (auf das Freizeichen warten) 888.839.1909 (Englisch); oder gebührenfrei 181 (auf das Freizeichen warten) 888.839.1909 (Kreolisch)

Land	Telefonnummer
Honduras	Gebührenfrei 800 0123 (auf das Freizeichen warten) 888.839.1909
Hongkong	Gebührenfrei 3071.5077
Indien	Gebührenfrei 000.800.440.1709
Indonesien	Gebührenfrei 001.803.017.7714
Irland	Gebührenfrei 00 800 8000 3300
Island	Gebührenfrei 00 800 8000 3300
Isle of Man	+1.612.359.8600
Israel	Gebührenfrei 00 800 8000 3300
Italien	Gebührenfrei 00 800 8000 3300
Jamaika	Gebührenfrei 1.800.988.7135
Japan	Gebührenfrei 0120.948.079
Jemen	00 1.612.359.8600
Jordanien	Gebührenfrei 18 800 000 (auf das Freizeichen warten) 888.839.1909
Kaiman-Inseln	Gebührenfrei 1.800.988.7151
Kambodscha	Gebührenfrei 1 800 881 001 (auf das Freizeichen warten) 888.839.1909 (Ort auswählen); oder 001 1.612.359.8600
Kamerun	00 1.612.359.8600
Kanada	Gebührenfrei 1.888.356.0248
Kanalinseln Jersey und Guernsey	+1.612.359.8600
Kap Verde	0 1.612.359.8600
Kasachstan	Gebührenfrei 8 (auf das Freizeichen warten) 800 121 4321 (auf das Freizeichen warten) 888.839.1909
Katar	00 1.612.359.8600
Kenia	000 1.612.359.8600
Kirgisistan	00 1.612.359.8600
Kiribati	00 1.612.359.8600
Kolumbien	Gebührenfrei 01800.700.2137
Komoren	00 1.612.359.8600
Kroatien	Gebührenfrei 0800.222.460
Kuwait	00 1.612.359.8600
Laos	00 1.612.359.8600
Lesotho	00 1.612.359.8600
Lettland	Gebührenfrei 00 800 8000 3300
Libanon	00 1.612.359.8600
Liberia	00 1.612.359.8600
Libyen	00 1.612.359.8600
Liechtenstein	00 1.612.359.8600
Litauen	Gebührenfrei 00 800 8000 3300
Luxemburg	Gebührenfrei 00 800 8000 3300
Macau	Gebührenfrei 0800 111 (auf das Freizeichen warten) 888.839.1909
Madagaskar	00 1.612.359.8600
Malawi	00 1.612.359.8600
Malaysia	Gebührenfrei 1.800.88.0895
Malediven	00 1.612.359.8600
Mali	00 1.612.359.8600
Malta	Gebührenfrei 00 800 8000 3300
Marokko	Gebührenfrei 002 11 0011 (auf das Freizeichen warten) 888.839.1909

Land	Telefonnummer
Marshallinseln	011 1.612.359.8600
Martinique	Gebührenfrei 0800 99 0011 (auf das Freizeichen warten) 888.839.1909
Mauretanien	00 1.612.359.8600
Mauritius	Gebührenfrei 802.044.0053
Mayotte	00 1.612.359.8600
Mazedonien	Gebührenfrei 0 8000 4288 (auf das Freizeichen warten) 888.839.1909
Mexiko	Gebührenfrei 01.800.681.1853
Mikronesien	Gebührenfrei 288 (auf das Freizeichen warten) 888.839.1909
Moldawien (Moldau)	00 1.612.359.8600
Monaco	Gebührenfrei 800.93412
Mongolei	001 1.612.359.8600
Montenegro	00 1.612.359.8600
Montserrat	Gebührenfrei 1.888.839.1909
Mosambik	00 1.612.359.8600
Namibia	00 1.612.359.8600
Nauru	00 1.612.359.8600
Neukaledonien	00 1.612.359.8600
Neuseeland	Gebührenfrei 0800.447.916
Nicaragua	Gebührenfrei 1 800 0164 (auf das Freizeichen warten) 888.839.1909
Niederlande	Gebührenfrei 00 800 8000 3300
Niederländische Antillen	Gebührenfrei 1.888.839.1909
Niger	00 1.612.359.8600
Nigeria	009 1.612.359.8600
Niue	00 1.612.359.8600
Nördliche Marianen	1.612.359.8600
Norwegen	Gebührenfrei 00 800 8000 3300
Oman	00 1.612.359.8600
Österreich	Gebührenfrei 00 800 8000 3300
Pakistan	Gebührenfrei 00800.900.44023
Palästinensische Gebiete	00 1.612.359.8600
Palau	011 1.612.359.8600
Panama	Gebührenfrei 00.1.800.203.1978
Papua-Neuguinea	05 1.612.359.8600
Paraguay	002 1.612.359.8600
Peru	Gebührenfrei 0800.54026
Philippinen	Gebührenfrei 1.800.1.441.0425
Polen	Gebührenfrei 00 800 8000 3300
Portugal	Gebührenfrei 00 800 8000 3300
Puerto Rico	Gebührenfrei 1.888.356.0248
Republik Kongo	00 1.612.359.8600
Réunion	Gebührenfrei 0800 99 0011 (auf das Freizeichen warten) 888.839.1909
Ruanda	00 1.612.359.8600
Rumänien	Gebührenfrei 08008.94930

Land	Telefonnummer
Russische Föderation	Gebührenfrei 8 10 (auf das Freizeichen warten) 800 8000 3300 (Moscow); oder 8 (auf das Freizeichen warten) 10 1.612.359.8600
Sambia	Gebührenfrei 00 899 (auf das Freizeichen warten) 888.839.1909
Samoa	0 1.612.359.8600
São Tomé und Príncipe	00 1.612.359.8600
Saudi-Arabien	Gebührenfrei 800.844.6841
Schweden	Gebührenfrei 00 800 8000 3300
Schweiz	Gebührenfrei 00 800 8000 3300
Senegal	Gebührenfrei 800 103 073 (auf das Freizeichen warten) 888.839.1909
Serbien	00 1.612.359.8600
Seychellen	00 1.612.359.8600
Sierra Leone	Gebührenfrei 1100 (auf das Freizeichen warten) 888.839.1909
Simbabwe	Gebührenfrei 110 989 90 (auf das Freizeichen warten) 888.839.1909; oder Gebührenfrei 00-899 (auf das Freizeichen warten) 888-839-1909 (Ort auswählen); oder 00 1.612.359.8600
Singapur	Gebührenfrei 800.130.1602
Slowakei	Gebührenfrei 00 800 8000 3300
Slowenien	Gebührenfrei 0800.80419
Solomon-Inseln	00 1.612.359.8600
Somalia	00 1.612.359.8600
Spanien	Gebührenfrei 00 800 8000 3300
Sri Lanka	00 1.612.359.8600
St. Helena	00 1.612.359.8600
St. Kitts und Nevis	Gebührenfrei 1.800.988.7156
St. Lucia	1.612.359.8600
St. Pierre und Miquelon	Gebührenfrei 0800 99 0011 (auf das Freizeichen warten) 888.839.1909
St. Vincent und die Grenadinen	Gebührenfrei 1.800.988.7134
Südafrika	Gebührenfrei 0.800.981.216
Sudan	00 1.612.359.8600
Südkorea	Gebührenfrei 00.308.13.1762
Suriname	Gebührenfrei 156 (auf das Freizeichen warten) 888.839.1909 (Ort auswählen); oder 00 1.612.359.8600
Swasiland	00 1.612.359.8600
Syrien	Gebührenfrei 0 801 (auf das Freizeichen warten) 888.839.1909
Tadschikistan	8 (auf das Freizeichen warten) 10 1.612.359.8600

Land	Telefonnummer
Taiwan	Gebührenfrei 0800666907
Tansania	000 1.612.359.8600
Thailand	Gebührenfrei 001.800.13.203.2853
Timor-Leste	00 1.612.359.8600
Togo	00 1.612.359.8600
Tokelau	00 1.612.359.8600
Tonga	00 1.612.359.8600
Trinidad und Tobago	Gebührenfrei 1.800.205.9433
Tschad	15 1.612.359.8600
Tschechische Republik	Gebührenfrei 00 800 8000 3300
Tunesien	00 1.612.359.8600
Türkei	Gebührenfrei (90)212.414.2697
Turkmenistan	8 (auf das Freizeichen warten) 10 1.612.359.8600
Turks- und Caicos-Inseln	Gebührenfrei 0.1.888.839.1909
Tuvalu	00 1.612.359.8600
Uganda	000 1.612.359.8600
Ukraine	Gebührenfrei 8 (auf das Freizeichen warten) 100 11 (auf das Freizeichen warten) 888.839.1909 (Ort auswählen); oder 8 (auf das Freizeichen warten) 10 1.612.359.8600
Ungarn	Gebührenfrei 00 800 8000 3300
Uruguay	Gebührenfrei 000.401.902.14
Usbekistan	Gebührenfrei 8 (auf das Freizeichen warten) 641 7440010 (auf das Freizeichen warten) 888.839.1909 (Ort auswählen); oder 8 (auf das Freizeichen warten) 10 1.612.359.8600
US-Jungferninseln	Gebührenfrei 1.888.356.0248
Vanuatu	00 1.612.359.8600
Venezuela	Gebührenfrei 0.800.100.9129
Vereinigte Arabische Emirate	Gebührenfrei 8000.441.6842
Vereinigte Staaten	Gebührenfrei 1.888.356.0248
Vereinigtes Königreich	Gebührenfrei 00 800 8000 3300
Vietnam	Gebührenfrei 1 201 0288 (auf das Freizeichen warten) 888.839.1909 (Ort auswählen); oder 00 1.612.359.8600
Wallis und Futuna	19 1.612.359.8600
Zentralafrikanische Republik	00 1.612.359.8600
Zypern	Gebührenfrei 00 800 8000 3300